

Moderner Maßnahmenvollzug

BEITRÄGE ZUR REFORMIERUNG

Moderner Maßnahmenvollzug

BEITRÄGE ZUR REFORMIERUNG

JUNI 2015

Vorwort

Der Maßnahmenvollzug ist in letzter Zeit durch erschreckende Zustände in den Fokus gerückt. Während der österreichische Maßnahmenvollzug in den 1970ern noch als Vorzeigemodell galt, ist aktuell der dringende Reformbedarf mehr als offensichtlich geworden. In die Diskussion um die notwendigen Reformschritte wurden viele Vorschläge und Maßnahmen von unterschiedlichen Beteiligten eingeworfen. Es besteht von vielen Expert_innen ein reges Interesse, Veränderungen in Gang zu setzen, um die derzeitige Situation zu verbessern.

Um einen Überblick über die bestehenden Reformvorschläge zu erhalten und eine kritische Auseinandersetzung damit zu ermöglichen, habe ich gemeinsam mit meinem Kollegen NEOS-Menschenrechtssprecher Nikolaus Scherak eine Enquete zu diesem Thema im Österreichischen Parlament veranstaltet. Anwesend war ein breiter Querschnitt der Stakeholder_innen, die im Rahmen von Kurzvorträgen und einer anschließenden Diskussion die aktuelle Situation und ihre Lösungsvorschläge erörterten. Vor allem der Austausch mit den Expert_innen und die Vermittlung von Know-How in der Materie standen dabei im Vordergrund.

Unser erklärtes Ziel war es in weiterer Folge, einen konstruktiven und lösungsorientierten Beitrag in der politischen Debatte leisten zu können, und die Reform des Maßnahmenvollzugs rasch voranzutreiben. Die Ergebnisse der Enquete mündeten in einem Forderungskatalog, der die Eckpunkte einer Reform, wie wir sie uns vorstellen, skizziert. Leider wird auch weiterhin keine parlamentarische Diskussion darüber geführt. Es bleibt zu hoffen, dass der mittlerweile erarbeitete Bericht der Arbeitsgruppe aus dem BMJ möglichst bald einer Umsetzung zugeführt wird.

Es ist uns ein Anliegen den Blick auch dorthin zu richten, wo man nicht allzu gerne hinsieht. Es gibt im Maßnahmenvollzug eine menschenrechtswidrige Situation, die unverzüglich behoben werden muss. Gerade in Österreich müssen wir auch in diesem Bereich – sowohl in medizinisch-wissenschaftlicher als auch in humanitärer Hinsicht – gewährleisten, auf der Höhe der Zeit zu sein. Dabei ist natürlich immer das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung im Auge zu behalten.

Viele der bei der Enquete anwesenden Expert_innen haben uns freundlicherweise ihren Beitrag auch schriftlich zur Verfügung gestellt. Ihnen möchte ich für ihr Engagement und die Unterstützung danken. Die Veröffentlichung der schriftlichen Beiträge soll insbesondere demonstrieren, dass die Expertise für eine Reform längst vorhanden ist und die Vorschläge nur auf eine rasche Umsetzung warten.

Beate Meinl-Reisinger
NEOS-Justizsprecherin

Inhalt

VORWORT 3

VERONIKA HOFINGER

ENTWICKLUNGEN IM MASSNAHMENVOLLZUG SEIT 2001 6

WOLFGANG GRATZ

GUTER MASSNAHMENVOLLZUG BRAUCHT GUTES VERWALTUNGSMANAGEMENT 12

STEPHANIE KRISPER

DER MASSNAHMENVOLLZUG IN ÖSTERREICH UND DAS RECHT AUF PERSÖNLICHE FREIHEIT 19

KATHARINA RUEPRECHT

**ANREGUNGEN ZUR REFORM
DES MASSNAHMENVOLLZUGS 27**

CHRISTOPH KOSS

**REFORMEN FÜR DEN
MASSNAHMENVOLLZUG 31**

PAULA FLICKER

**MASSNAHMENVOLLZUG
VS. MENSCHENRECHT 36**

Entwicklungen im Maßnahmenvollzug seit 2001

von Veronika Hofinger,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin,
IRKS

Der folgende Beitrag konzentriert sich auf die Präsentation der vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) erstellten Studie zum Maßnahmenvollzug (MNV) aus dem Jahr 2012.¹ Diese im Auftrag des Justizministeriums erstellte Studie basiert auf umfangreichen Auswertungen der IVV (Statistik des Strafvollzugs), Aktenauswertungen und Experteninterviews.

MASSIVE ZUNAHME VON MASSNAHMEN-INSASSEN SEIT 2001

In einem ersten Schritt untersucht die Studie die massive Zunahme von Personen, die im MNV untergebracht sind, für den Zeitraum 2001 bis 2012.

- Der Anstieg war bei den so genannten „Zweiern“, also bei den zurechnungsfähigen psychisch kranken Straftätern (gem. § 21 Abs 2 StGB) noch stärker als bei den nicht zurechnungsfähigen „Einsern“ (gem. § 21 Abs 1 StGB). Zwischen 2001 und 2012 stieg die Zahl der zurechnungsfähigen Maßnahmen-Insassen um über 80% (von 271 auf 492 Personen).²
- Auch bei den nicht zurechnungsfähigen Maßnahmen-Insassen bzw. Patienten gab es in den vergangenen zehn Jahren einen massiven Anstieg, nämlich von rund 300 auf über 500 Personen.³
- In beiden Bereichen wurden einerseits mehr Personen eingewiesen und andererseits stieg die durchschnittliche Unterbringungsdauer in beiden Bereichen, nämlich um rund eineinhalb Jahre.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es Personen gibt, die heute eher in den MNV eingewiesen werden als noch vor zehn Jahren. Welche Gruppen werden länger bzw. vermehrt angehalten? Diese Frage soll getrennt für beide Bereiche beantwortet werden.

¹ <http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS%20MNV%20Bericht.pdf> (Stand 12.2.2015)

² In der Studie wurde mit einer Prävalenzstatistik gearbeitet, d.h. dass in einem Datensatz Stichtagsdaten mit Zugangs- und Entlassungsdaten kombiniert wurden, um alle Personen, die in einem Kalenderjahr zumindest einen Tag in der Maßnahme verbracht haben, zu erfassen. Da für 2013 und 2014 keine solchen Prävalenzdaten zur Verfügung stehen, beschränken sich die Aussagen in diesem Beitrag weitgehend auf den Zeitraum von 2001 (Beginn der IVV) bis 2012.

³ Es ist auch interessant, noch weiter zurückzublicken: 1980 befanden sich im „Einser“ und im „Zweier“ jeweils weniger als 100 Personen.

GRÜNDE FÜR DIE ZUNAHME IM MNV NACH § 21 ABS 1 STGB

Im „Einser“ nimmt die Gruppe der Langzeitangehaltenen („long-stay“ Insassen, die über zehn Jahre angehalten sind) zu. Gegenüber 2001 hat sich ihr Anteil an allen untergebrachten „Einsern“ mehr als verdreifacht (von 4% auf 14%). Obwohl diese Gruppe relativ klein ist, spielt sie aus reformstrategischen Überlegungen eine ganz zentrale Rolle, da 43% aller Tage, die insgesamt im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB verbracht werden, auf diese Gruppe entfällt, d.h. dass sie fast die Hälfte aller Anhaltetage „konsumiert“.

In der Praxis wird gezielt mit dieser Gruppe gearbeitet, nämlich im Forensischen Zentrum Asten. Der Praxis in Asten, die durchaus als „best practice“ bezeichnet werden kann, ist es zu verdanken, dass im Jahr 2014 mehr Personen aus dem MNV nach § 21 Abs 1 StGB entlassen als eingewiesen wurden. Man sucht dort in wöchentlich stattfindenden Besprechungen, an denen der zuständige Richter, Vertreter der Fachdienste und der Nachbetreuung sowie der Anstaltsleiter teilnehmen, nach alternativen und teilweise durchaus kreativen Lösungen. Man gewährt dort auch großzügig UdUs, also Unterbrechungen der Unterbringung, damit Insassen die Nachbetreuungseinrichtung kennenlernen oder auch schon außerhalb der Anstalt Fuß fassen können (im Rahmen von sog. „Ketten-Udus“).

Die Studie untersucht auch, wegen welcher Delikte Personen zunehmend in den MNV nach § 21 Abs 1 StGB eingewiesen werden. In zwei Bereichen gab es das größte Wachstum, nämlich bei der gefährlichen Drohung und Nötigung sowie bei Körperverletzung. Der Anteil der „Droher und Nötiger“ bzw. der „Körperverletzer“ stieg von 43 % (2001) auf 57% (2012).

Interessant ist, dass die Wahrscheinlichkeit, in den MNV eingewiesen zu werden, massiv ansteigt, wenn sich die Drohung bzw. Nötigung gegen einen Polizisten oder gegen andere Uniformierte wie Feuerwehrleute und Rettungskräfte, oder auch gegen Ärzte und öffentliche Personen, wie z.B. den Bürgermeister, richtet und nicht gegen Angehörige, Freunde oder Bekannte. Die Studie zieht hier einen Vergleich mit einer anderen Untersuchung des IRKS (Hanak, Krucsay 2010), in der 178 Akten ausgewertet wurden: Nur 10% der in den Akten beschriebenen Konflikte waren „rollenförmig“. In der Maßnahmenstudie war es fast die Hälfte.

GRÜNDE FÜR DIE ZUNAHME IM MNV NACH § 21 ABS 2 STGB

Was sind im „Zweier“, also bei der Unterbringung zurechnungsfähiger, „geistig abnormer“ Rechtsbrecher, die Gründe für die Zunahme bzw. für die Verlängerung der Anhaltedauer⁴?

- Es zeigt sich, dass der Anteil derer, die eigentlich zu einer sehr kurzen Strafe verurteilt werden, in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist: Die Gruppe der Untergebrachten mit einer gerichtlichen Strafe von bis zu einem Jahr hat sich seit 2001 verdreifacht.
- Der Anstieg der Anhaltedauer im „Zweier“ in den letzten zehn Jahren ist nicht auf steigende Straflängen zurückzuführen, sondern auf längere Anhaltezeiten nach dem Strafende. Diese Anhaltezeit ist im Vergleich zu 2001 um ein Drittel angestiegen.
- In dieser Gruppe spielen Sexualdelikte eine große Rolle: Fast zur Hälfte handelt es sich um Sexualstraftäter, wobei diese Gruppe seit 2001 nicht angestiegen ist. Die Gruppe der „Körperverletzer“ hat sich hingegen fast verdoppelt, nämlich von 11% auf ein Fünftel.

ERGEBNIS DER AKTENANALYSE

Die Analyse von 258 Akten brachte Erkenntnisse zu den Einweisungsdiagnosen und Vorgeschichten der Maßnahmen-Insassen. Während es sich im „Einser“ in fast drei Viertel der Fälle (70%) um Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis handelt, ist die häufigste Diagnose für die Einweisung in den „Zweier“, nämlich in zwei Drittel der Fälle, eine Persönlichkeitsstörung; jedem Fünften wird eine Intelligenzstörung attestiert.

90% aller nicht zurechnungsfähigen Maßnahmeninsassen waren schon vor ihrer Einweisung in die Maßnahme stationäre Patienten auf der Psychiatrie, viele davon haben eine lange Vorgeschichte.⁵ Knapp zwei Drittel den zurechnungsfähigen Insassen haben ebenfalls psychiatrische stationäre Aufenthalte hinter sich.

⁴ Diese Personen werden neben der vorbeugenden Maßnahme auch zu einer Strafe verurteilt.

⁵ Die Autoren stellen in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit die Zunahme der Maßnahmen-Insassen mit einer Reduktion psychiatrischer Betten in Zusammenhang steht, wollen aber nicht kausal und direkt von einem auf das andere schließen.

SALZBURGER MODELL

Nach dem „best practice“ Beispiel Asten soll nun noch ein zweites erfolgreiches Modell präsentiert werden, nämlich der sog. „Salzburger Weg“. Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher kann unter bestimmten Voraussetzungen bedingt nachgesehen werden (§ 45 StGB). In Salzburg, wo von dieser Möglichkeit rege Gebrauch gemacht wird, kommen zwei von drei nicht zurechnungsfähigen Tätern gar nicht in den Maßnahmenvollzug, sondern werden nach einer vorläufigen Anhaltung in eine gut betreute und kontrollierte Nachbetreuung entlassen. Würden alle Gerichte wie die Salzburger urteilen, wären österreichweit im Jahr 2010 nicht 84, sondern nur 28 „Einser“ in den Maßnahmenvollzug eingewiesen worden.

Die Studie zeigt, dass die Dauer der vorläufigen Anhaltung vor der Einweisung in die Maßnahme relativ lang ist und in den letzten Jahren angestiegen sind – von drei Monaten auf rund ein halbes Jahr. Experten versichern, dass die forensische Therapie bei guter Compliance in vielen Fällen relativ rasch beachtliche Erfolge erzielen kann. Das bedeutet einerseits, dass mit der Behandlung so schnell wie möglich begonnen werden sollte. Andererseits sollte nicht nur zu Beginn, sondern auch am Ende der vorläufigen Anhaltung – also noch vor der Hauptverhandlung – ein Gutachten erstellt werden, da sich der Zustand im Vergleich zum Zustand kurz nach der Tat geändert haben kann. Solche zusätzlichen Gutachten gibt es in Salzburg, was mit ein Grund für den oft gelobten „Salzburger Weg“ ist. Dieses erfolgreiche Modell setzt außerdem ein hohes Maß an Kooperation zwischen Justiz, Psychiatrie und Sozialarbeit voraus und benötigt ein dichtes Betreuungsnetz außerhalb der Gefängnismauern, das bereits während der vorläufigen Anhaltung aktiv wird.⁶

Die bedingte Nachsicht der Einweisung spielt derzeit nur bei den „Einsern“ eine Rolle, könnte grundsätzlich aber auch bei den „Zweiern“ Anwendung finden, v.a. angesichts der Tatsache, dass bei über einem Fünftel der in den MNV nach § 21 Abs 2 StGB Eingewiesenen die Freiheitsstrafe nicht über einem Jahr liegt. Personen, die später im „Zweier“ landen, warten in der Regel in ganz normaler U-Haft durchschnittlich 7,5 Monate auf ihre Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. ihre Unterbringung in einer Sonderabteilung der großen, „normalen“ Justizanstalten (wie Garsten, Karlau oder Stein).

⁶ Wichtig ist, dass die verschiedenen Akteure transparent und professionell kooperieren; „Verhaberung“ mit „Hausgutachtern“ ist hier nicht gemeint.

NEUORGANISATION DES ENTLASSUNGSVERFAHRENS

Abschließend soll ein reformiertes Entlassungsverfahren für die Zielgruppe der nach § 21 Abs 2 StGB Eingewiesenen skizziert werden, das schon innerhalb der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, etwa im Rahmen eines Modellversuchs, erprobt werden könnte. Da Verfahren über die bedingte Entlassung nur in jährlichen Abständen erfolgen, ist ein größerer rechtsstaatlicher Aufwand als derzeit nicht nur vertretbar, sondern geradezu geboten.

- Es sollte daher jedenfalls eine mündliche Anhörung des Angehaltenen und aller Gutachtenden und Stellungnehmenden aus der Anstalt geben.
- Es müsste darüber hinaus sowohl eine rechtliche Vertretung als auch eine Vertretung durch einen Patientenanwalt geben. Patientenanwälte vertreten schon derzeit in rund 20.000 Fällen pro Jahr parteilich die Rechte von Personen, die Zwangsmaßnahmen in anderen Kontexten unterworfen sind (BMJ 2013). Im MNV gibt es eine Rechtsschutzlücke, die geschlossen werden müsste.
- Es bräuchte außerdem den ausdrücklichen Auftrag an Gutachter, sich nicht nur auf die Gefährlichkeit der Person, sondern auch auf die Erfordernisse und Qualität der Behandlungs- und Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen zu beziehen. Falls die Behandlung unzulänglich ist (und daher die Entlassung verweigert wird), sollten verbindliche Empfehlungen für die Justiz- bzw. Krankenanstalt formuliert werden.⁷
- Die Entscheidung über die bedingte Entlassung sollte durch ein interdisziplinäres Gremium getroffen werden. So könnten verschiedene Perspektiven eingebracht werden und die Verantwortung für diese mitunter sehr schwer zu treffende Entscheidung von einem Team getragen werden.

⁷ Das würde die Vollzugsgerichte im Falle von Maßnahmenuntergebrachten zu einem Pendant der PflEGsgerichtsichte machen, die sonst bei psychisch kranken Personen nach dem Heimaufenthaltsgesetz oder dem Unterbringungsgesetz über den Standard (state of the art) von Behandlung und Unterbringung wachen, damit man mit einem Mindestmaß bzw. einer Mindestdauer an Zwangseingriffen auskommt.

LITERATUR

Bericht des Rechnungshofes, Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher (2010)

→ http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2010/berichte/teilberichte/bund/bund_2010_11/Bund_2010_11_3.pdf

BMJ, Justizbericht Rechtsfürsorge. Erleichterung des Zugangs zum Recht 2009 – 2011 (2013)

→ <http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853f60f165013f9f9ac5b960b9.de.0/rechtsfursorgebericht.pdf>

Hanak, Krucsay, „Gefährliche Drohungen“ und die Schutzfunktion staatlicher Interventionen. Forschungsbericht des IRKS (2010)

→ http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS_BK_GD.pdf

Stangl/Neumann/Leonhartmair, Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern? Forschungsbericht des IRKS (2012)

→ <http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS%20MNV%20Bericht.pdf>

Stangl/Neumann, Wege zur Reduktion der Einweisungen zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in den Maßnahmenvollzug, JSt 2013/1, 27.

→ <http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Persönlich/JSt%201-13%20Art%20Stangl.pdf>

Guter Maßnahmenvollzug braucht gutes Verwaltungsmanagement

von Wolfgang Gratz,
Professor für Kriminologie,
Universität Wien

Vorbemerkung: Da zum Zeitpunkt der schriftlichen Überarbeitung des mündlichen Beitrages (Anfang Februar 2015) bereits der Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug¹ vorliegt, wird auf diesen an einigen Stellen Bezug genommen.

Die Realisierung des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 StGB stellt eine anspruchsvolle Herausforderung für das Verwaltungsmanagement dar, das an den Grundsätzen von Public Governance orientiert ist: Stärkung der Menschenrechte, Transparenz, Nachhaltigkeit und Kohärenz staatlichen Handelns.² Erforderlich sind vor allem:

1. WIRKSAME POLITISCHE STEUERUNG

Öffentliche Institutionen bedürfen einer wirksamen politischen Steuerung, einer an Nachhaltigkeit, Effektivität und Effizienz ausgerichteten Ausgestaltung der Nahtstelle zwischen Politik und Verwaltung³.

Das, was wir als Politik bezeichnen, hat im englischen Sprachgebrauch drei verschiedene Bezeichnungen, wobei „polity“, die strukturelle und institutionelle Dimension von Politik, hier ausgespart sei. Der Begriff „policy“ bezeichnet die inhaltliche Dimension von Politik, also die Gesamtheit eines politischen Themenfeldes, wie die Kriminalpolitik.⁴

Unter politics versteht man die prozessuale Dimension der Politik, also die politischen Prozesse und die Aktivitäten politischer Akteure, somit Aushandlungsprozesse, die weniger von inhaltlichen Argumenten denn von gesellschaftlichen Stimmungen und Machtverteilungen geprägt sind. Es geht um die Fähigkeit, im Parteienwettbewerb ohne eindeutiges und längerfristig angelegtes programmatisches Ziel die Taktiken und operativen Züge des Gegners zu durchkreuzen, und zugleich den eigenen Vorteil in der Parteienkonkurrenz zu steigern.

Die Strafrechtspolitik war in Österreich von 1970 bis Mitte der achtziger Jahre vor allem policies-getrieben. Die von Christian Broda betriebenen Rechtsreformen hatten eine klare Ausrichtung und waren von einer Vision, der gefängnislosen Gesellschaft, getrieben. Einen zentralen Teil der Neuerungen des StGB 1975 stellten die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen dar. Sie waren als Alternative zur Freiheitsstrafe gedacht, die auf Betroffene positiv, in Richtung auf vermehrte Behandlungsorientierung einwirken sollten, beinhalteten jedoch in Anbetracht der Unbestimmtheit und Unbefristetheit des § 21 von vornherein ein hohes repressives und grundrechtlich problematisches Potenzial.⁵ Heute müssen

¹ Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug: Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse, <http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.0/bericht%20ag%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf>, Abfrage 5.2.2015

² Bauer/Dearing, Bürgernaher aktiver Staat: Public Management und Governance, Wien 2013

³ Gratz, Die Organisation eines Systems ist die Organisation der Unterschiede. Zur Ausgestaltung der Nahtstellen zwischen Bundesverwaltung und Politik in Österreich, Studie, Wien 2012, <http://www.wolfgang-gratz.at/images/files/Nahtstellen%20Politik%20Verwaltung%20Gratz%20Langfassung.pdf>, Abfrage 5.2.2014

⁴ Gratz, Kriminalpolitik – Policies und Politics, in: Loderbauer, B. (Hrsg.): Kriminalität, Gesellschaft und Recht, Linz 2013, S. 47 ff

⁵ Gratz, Die Praxis der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsberecher, Wien 1986

wir feststellen, dass nicht der Maßnahmenvollzug den Strafvollzug, sondern der Strafvollzug den Maßnahmenvollzug unterwandert hat. Für einen erheblichen Teil der Untergebrachten unterscheidet sich die Anhaltung nur marginal von einem Verwahrvollzug, was mit ein Grund für überlange Anhaltungen ist.

Dies geschieht in einem kriminalpolitischen Umfeld, das nur schwer erkennbare Policies-Konturen hat und vor allem von politics, also in erheblichem Ausmaß von einem reaktiven politischen Opportunismus, getrieben ist. Eine klare inhaltliche Ausrichtung ist nur schwerlich erkennbar. Schon vor dem Anlassfall in der JA Stein musste spätestens seit dem Artikel von Nowak und Krisper⁶ den Entscheidungsträgern klar sein, dass Österreich im Falle einer Klage mit einer Verurteilung durch den EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) rechnen muss, wird doch das Abstandsgebot beim Vollzug des § 21/2 massiv verletzt. Zu politischem Handeln hat das jedoch nicht geführt. Es bedurfte des Skandals von Stein, um eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Deren Bericht sieht ein Bündel von Maßnahmen vor, um den Maßnahmenvollzug menschenrechtskonform zu gestalten. Dem Bundesminister für Justiz, der ein glaubhaftes Interesse an einer solchen Reform zeigt, ist ein langer Atem und Durchsetzungsstärke zu wünschen.

Der Maßnahmenvollzug leidet wie auch der Strafvollzug darunter, dass die Mehrheit der Personalvertreter und Funktionäre der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Tätigkeit in erheblichem Ausmaß nach parteipolitischen Kalkülen ausrichten. So sagte ein Vorsitzender des Zentralausschusses vor einigen Jahren dem Autor auf dessen Frage, wieso er eine inhaltliche Kehrtwendung vorgenommen habe: „So ist halt die Politik!“. Da die Personalvertreter im Vergleich zu anderen Ressorts einen besonders hohen Einfluss nicht nur auf Personalangelegenheiten, sondern auch auf vollzugliche Fragen haben, behindert dies eine sachliche und konsequent ausgerichtete Strafvollzugspolitik. Dies betrifft auch den Maßnahmenvollzug. So wurde eine Behandlungsmaßnahme in der Justizanstalt Mittersteig, nämlich Affektkontrolltraining (A.K.T[®]), aufgrund von Protesten von Personalvertretern und von ihnen angestoßenen Skandalisierungen in der Berichterstattung des Boulevards, eingestellt.⁷

Es mag ein Zufall sein, dass der Anlassfall, die verfaulenden Zehen eines Untergebrachten, gerade in der JA Stein geschah. Vielleicht ist es aber auch nicht zufällig in Anbetracht des besonderen Klimas in dieser Anstalt. Der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der JA Stein und zusätzliche Bildungsreferent der Gewerkschaft trauerte im Zentralorgan der christlich-sozialen „Kameradschaft der Exekutive“ Österreichs der Zeit nach, als es noch Wasser und Brot gab und meinte, dass das Gefängnis eine Verwahranstalt sei und bleibe.⁸ Diese reaktionären Äußerungen halfen ihm freilich politisch nichts, gewann doch die AUF (Freiheitliche) die Personalvertretungswahlen im Herbst 2014. Erfolgreicher Spitzenkandidat war der Abteilungskommandant, in dessen Wirkungsbereich der Anlassfall geschah.

Ganz allgemein wird die überfällige Reform des Strafvollzugs nur dann gelingen, wenn der Einfluss von Personalvertretern auf ein in anderen Bereichen der Bundesverwaltung übliches Ausmaß reduziert wird. Darauf wird man jedoch im Maßnahmenvollzug nicht warten können. Dies stellt ein weiteres Argument dar, das Abstandsgebot zu realisieren und die Maßnahme nur in kleinen Spezialeinrichtungen zu vollziehen, wie dies im Bericht der Arbeitsgruppe auch vorgesehen ist. Das Beispiel der JA Mittersteig zeigt, dass in solchen Spezialeinrichtungen die Justizwache, wenn überhaupt, nur eine sehr begrenzte Rolle spielen darf, was die Arbeitsgruppe auch vorgeschlagen hat.

⁶ Nowak/Krisper, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit, EuGRZ 2013, 660

⁷ Gratz, A.K.T[®] im österreichischen Strafvollzug Vortrag, gehalten im Rahmen der 9. Fachtagung Affektkontrolltraining im Rehzentrum Oberharz am 28.4.2008, http://www.affektkontrolltraining.de/assets/files/berichte_und_vortraege/VORTRAG_1_Fachtagung.pdf

⁸ Gratz, Und sie bewegt sich doch – Entwicklungstendenzen in der Bundesverwaltung, Wien 2011, 136

2. KLAR AUSFORMULIERTE STRATEGIE

§ 164 (2) STVG (Strafvollzugsgesetz) definiert als Zweck der Unterbringung: Abhalten von der Begehung strafbarer Handlungen unter dem Einfluss der psychischen Störung, Besserung des Zustandes, Verhelfen zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung. Diese allgemeinen Formulierungen sind durch eine klar ausformulierte Strategie umzusetzen.

Der Rechnungshof nahm 2010 eine Überprüfung des Maßnahmenvollzugs vor⁹ und kam zum Ergebnis, dass das BMJ über keine ausformulierte Strategie für den Maßnahmenvollzug verfüge. Der Rechnungshof bemängelte das Fehlen festgelegter strategischer Ziele und normierter Qualitätsstandards, und sah sich daher nicht in der Lage, eine Evaluierung der Behandlungs- und Betreuungsleistungen vorzunehmen.

Nahezu fünf Jahre später ist die strategische Lücke nach wie vor nicht geschlossen, dies, obwohl Experten es immer wieder einforderten, auch aufgrund rechtlicher Bedenken.¹⁰ Hierbei geht es nicht nur um eine ausdifferenzierte strategische Ausrichtung und Planung, sondern auch um die Ausformulierung klarer Grundsätze, die einfache Antworten auf die Frage geben: „Wozu sind wir da? Worauf sollen wir uns konzentrieren? Woran merken wir, dass wir das Richtige richtig tun?“

Das Fehlen einer klaren Strategie hat im Kontext des Maßnahmenvollzugs eine aus Sicht der Organisationswissenschaften besondere Bedeutung. Aus Sicht der Organisationswissenschaften ist es angezeigt, den primary task, also die Hauptaufgabe einer Organisation, klar zu definieren, da ansonsten die Gefahr besteht, dass in der Arbeitswirklichkeit die Aufgabe entschwindet, die Aufmerksamkeit der Beschäftigten mehr auf die eigenen Befindlichkeiten gerichtet ist und regressive Prozesse stimuliert werden. Weiters werden aggressiv-paranoide Tendenzen verstärkt.¹¹ Die allgemeine Stimmung im Strafvollzug, aber auch im Maßnahmenvollzug ist mit wenigen Ausnahmen, die besonders engagierten und kompetenten Anstaltsleitungen zuzuschreiben sind, durchaus durch die beschriebene Hintergrundfolie erklärbar.¹²

3. AUSFORMULIERUNG VON STATE OF THE ART-STANDARDS

Der Auftrag des § 165 StVG, die Untergebrachten entsprechend den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik zu behandeln, ist durch State of the Art-Standards umzusetzen. Auch in diesem Zusammenhang lohnt sich ein Blick in den Rechnungshofbericht. Dieser stellte fest, dass es keine diesbezüglichen fachlichen Standards gäbe, und jede Justizanstalt für sich Betreuung und Behandlung individuell ausgestaltete – man kann also von einer „Sinatra-Doktrin“ („I did it my way“) sprechen. Um dies etwas zu konkretisieren: Die zuständige Kommission des Nationalen Präventionsmechanismus zur Umsetzung des OPCAT (das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) kam zum

⁹ Bericht des Rechnungshofes Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher, 2010, http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2010/berichte/teilberichte/bund/bund_2010_11/Bund_2010_11_3.pdf, 5.2.2015

¹⁰ Nowak/Krisper 2013, 656, a.a.o.

¹¹ Gratz, Strafjustiz zwischen primitiver Abwehr und reifer Aufgabenerfüllung, Juridikum 4/2007, 192 ff

¹² Gratz, Strafvollzugsreform: mehr vom selben oder Musterwechsel?, JST 2014, 119 ff

Ergebnis, dass die JA Göllerdorf eher den Eindruck einer Anhalte- als einer Rehabilitationseinrichtung mache, hingegen das forensische Zentrum Asten eine innovative, vielversprechende Institution darstelle, in der multiprofessionell gearbeitet wird und eine individuelle Therapieplanung erfolgt.¹³ Der seinerzeitige ärztlich-therapeutische Leiter der JA-Wien Mittersteig setzte ein in der Fachwelt auch international anerkanntes Therapiekonzept¹⁴ konsequent um und erreichte, dass auch die anderen Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 (2) sich an dieser fachlichen Vorgabe orientierten. Da dieses Konzept jedoch nie von der Vollzugsdirektion oder vom BMJ für verbindlich erklärt wurde, brach es nach Abgang des ärztlich-therapeutischen Leiters rasch weg, bedauerlicherweise auch in der Justizanstalt Wien-Mittersteig.

Fachliche Grundsätze stellen nicht nur einen Rahmen für die Ausgestaltung eines individual- und sozialtherapeutischen Methodenmix dar, sondern formulieren auch eine Grundhaltung im Umgang mit den zu behandelnden Personen. Diese Grundhaltung ist jedenfalls im Bereich des § 21/2 von weitgehend mentalen Modellen geprägt, die im Strafvollzug verwurzelt sind. Als Ausnahme ist das Forensische Zentrum Asten anzusehen, dass seit kurzem auch zurechnungsfähige Untergebrachte aufnimmt. Dort wird unter anderem auch mit der Methode der Kontingenzverträge¹⁵ gearbeitet. Diese Methode geht auf die Motive bzw. Bedürfnisse nach Autonomie, Wichtigkeit und Wertschätzung ein. „Der Untergebrachte hat die Möglichkeit im vorgegebenen Rahmen der Justizanstalt aktiv bei der Gestaltung seines Behandlungsplans mitzuwirken. Die Person soll das Gefühl haben, selbst über ihr Leben entscheiden zu könnenEin positiver Effekt für die oft schwierige therapeutische Beziehung zu Personen mit Persönlichkeitsstörung ist, wenn die BetreuerInnen als solidarische Begleiter (Motiv nach Solidarität) wahrgenommen werden.“¹⁶

4. ELABORiertes SYSTEM DES QUALITÄTSMANAGEMENTS

Qualitätsmanagement ist notwendig, um die Einhaltung der Standards zu garantieren und um die Standards weiterzuentwickeln, um wissenschaftlichen und fachlichen Fortschritten Rechnung zu tragen und auf geänderte Zusammensetzungen der Population der Untergebrachten einzugehen.

Hier geht es vor allem um präzise ausformulierte und partizipativ entwickelte fachliche Standards und professionelle Grundsätze, ein aussagekräftiges und zugleich schlankes Dokumentationssystem, Formen der Selbstevaluation, engagierte Fachaufsicht, Personalentwicklungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung, Supervision), Einbeziehung der Untergebrachten in Qualitätszirkel, Pflege und laufende Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements durch die künftige Generaldirektion.

Bei Freiheitsentzug hat der Rechtsschutz eine besondere Bedeutung. Der Anlassfall betrifft nur einen unter vielen Hinweisen auf eine Praxis des Maßnahmenvollzugs, in der die vorhandenen Rechtsschutzinstrumente bei weitem nicht ausreichen, um einem sorglosen Umgang mit Grundrechten vorzubeugen.

¹³ Nowak/Krisper 2014, 657, a.a.o.

¹⁴ Frottier, Die zufällige Begegnung einer Nähmaschine und eines Regenschirms auf einem Seziertisch – Zur Behandlung von Persönlichkeitsstörungen im österreichischen Justizsystem, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 181ff

¹⁵ Kitzberger et al. 2012, Komorbidität, Persönlichkeitsstörungen, Die Behandlung geistig abnormer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher im Forensischen Zentrum Asten, in: Klopff/Holzbauer, Zum österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB, Wien/Graz 2010, 111 ff

¹⁶ Kitzberger et al. 2012, 118, a.a.o.

Die Arbeitsgruppe hat, ruhend auf älteren Vorschlägen, die Etablierung eines „Beauftragten für den Maßnahmenvollzug“¹⁷ vorgeschlagen, der die Funktion der Patientenanwaltschaft wahrnimmt und auch eine systemische Funktion erfüllen soll.

5. ETHISCHE GRUNDHALTUNG

Eine ethische Grundhaltung, die von Identifikation mit der Aufgabe, Respekt gegenüber den Grundrechten, Achtsamkeit und Behutsamkeit im Umgang mit den untergebrachten Personen und therapeutischer Ethik geprägt ist, erscheint unabdingbar.

Der Firnis der Zivilisation ist im Allgemeinen dünn. Er blättert im Strafvollzug, aber auch, wie der aktuelle Fall gezeigt hat, im Maßnahmenvollzug besonders leicht ab. Ausformulierung ethischer Standards und moralische Appelle haben für sich nur eine sehr begrenzte protektive Wirkung. Erforderlich sind vor allem:

- a. Herausfordernde, aber nicht überfordernde Arbeitsbedingungen, da unter Stress ein Sog zu simplen Kampf/Flucht-Verhaltensmustern entsteht und ethische Überlegungen und sozialkonstruktive Verhaltensweisen in den Hintergrund rücken.
- b. Aufmerksame, unterstützende, aber auch eindeutige Grenzen setzende Dienst- und Fachaufsicht, Vorbildwirkung der Führungskräfte auch durch wertschätzendes Führungsverhalten.

Gegenwärtig kommt es zur permanenten Überforderung des therapeutischen Personals, der Justizwache und der Führungskräfte. Dieses zeigt zudem teilweise resignative Tendenzen und realisiert die gebotene Achtsamkeit im Umgang mit Mitarbeitern und Untergebrachten nur teilweise.

6. LEITUNG UND GUTE FÜHRUNG

Auf die besondere Bedeutung von Führung wurde bereits zuvor hingewiesen. Wer im Maßnahmenvollzug arbeitet, an dem wird in der beruflichen Praxis immer wieder, häufig auch massiv, gerüttelt. Man ist mitunter befremdlichen Verhaltensweisen ausgesetzt. Fachlich fundierte Behandlung der Untergebrachten erfordert, sich auf diese einzulassen sowie persönliche und zugleich professionelle Nahbeziehungen einzugehen. Dies erfordert nicht nur Ich-Stärke, sondern auch persönliche Unterstützung durch den jeweiligen Vorgesetzten auf allen Ebenen, vom Geschehnis in den Abteilungen und Stationen bis hin zum Anstaltsleiter. Ein solcher kooperativer Führungsstil findet jedoch nur in einem kleineren Teil des Berufsfeldes Maßnahmenvollzug statt.

Es funktioniert teilweise nicht einmal die Logik von Befehl und Gehorsam, die in einem aktuell von Wachebeamten geprägten Arbeitsfeld wirksam sein sollte. Spricht man mit Führungskräften in der Vollzugsdirektion und dem BMJ, so ergibt sich, dass diese über Missstände, aber auch über problematische Verhaltensweisen und Schwächen von Führungskräften ziemlich genau Bescheid wissen. Es fehlt jedoch an Entschlossenheit und nachhaltigen Vorgehensweisen, um Führung wirksam vorzunehmen. Es ist daher der Aufbau einer neuen, an hoher Qualität orientierten Führungskultur erforderlich.

¹⁷ Grafl et al. 2009, Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft – Vorschläge Nr.4, in: JRP, 152 ff

7. AUFGABENVERTEILUNG ZWISCHEN DEN EINRICHTUNGEN DES MASSNAHMENVOLLZUGS

Teil des unter 3. erwähnten Konzeptes war auch eine Aufgabenteilung zwischen der JA Wien-Mittersteig und den Abteilungen für Maßnahmenvollzug in den Strafvollzugsanstalten Stein, Graz-Karlau und Garsten. Es wurden jeweils spezifische Indikationen für Aufenthalte in diesen Anstalten definiert und dementsprechende Spezialisierungen von Therapie und Betreuung in den einzelnen Einrichtungen vorgenommen. Dies ist einem allgemeinen „muddling through“, also Durchwursteln, gewichen. Im Bericht der Arbeitsgruppe wird vorgeschlagen, innerhalb von fünf Jahren die besonderen Abteilungen für Maßnahmenvollzug der Strafvollzugsanstalten aufzulösen. Nimmt man dies ernst, ist eine völlige Neugestaltung der Landschaft des Maßnahmenvollzugs erforderlich.

8. STEUERUNG DER EINRICHTUNGEN DAS MASSNAHMENVOLLZUGS

Eine effektive und effiziente Steuerung der Justizanstalten sowie der forensischen Abteilungen von psychiatrischen Krankenhäusern, in denen sich Untergebrachte befinden, hat das Ziel, dass die eingesetzten Ressourcen effektiv und effizient in qualitativ hochwertige Dienstleistungen transformiert werden.

Ganz allgemein spielt die Wirkungsorientierung staatlichen Handelns durch das seit 1.1.2013 geltende Bundeshaushaltsrecht bei der Steuerung der Justizanstalten keine sonderliche Rolle. In den letzten Jahren werden für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 jährlich sehr aussagekräftige Controllingberichte erstellt, die nicht nur allgemeine Entwicklungen darstellen, sondern auch eine Reihe von Daten auf Anstaltsebene enthalten. Diese Berichte wurden bisher jedoch nicht als Anlass für gezielte Steuerungsmaßnahmen genommen. Systematisches Arbeiten im Managementkreislauf (Situationsanalyse – Zieldefinition – Ausarbeiten von alternativen Wegen zur Zielerreichung – Entscheidung – Umsetzung – Analyse der Umsetzung)¹⁸ wird im Bereich der Justizverwaltung nicht praktiziert.

9. BEREITSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN RESSOURCEN

In diesem Bereich besteht weitgehend Einigkeit über einen schwerwiegenden baulichen, sachlichen und personellen Ressourcenmangel.

Dieser entsteht jedoch nicht nur durch Knappheit, sondern auch durch die zuvor dargestellten Defizite im Bereich des Managements, also bei der Verknüpfung der Ressourcen zu effizienten und effektiven Leistungsprozessen sowie weiters infolge des Einsatzes suboptimaler Ressourcen. Es gibt im Maßnahmenvollzug zu viele Justizwachebeamte und zu wenig Fachpersonal. Die Arbeitsgruppe hat einen dementsprechenden personellen Umbau vorgeschlagen und weist der Justizwache, soweit auf sie überhaupt weiter zurückgegriffen wird, nur ein schmales Segment an Sicherungsaufgaben zu.

¹⁸ <http://www.olev.de/m/management.htm>, Abfrage 5.2.2015

Hört man in das Innere des Maßnahmenvollzugs hinein, so vernimmt man, dass das allgemeine Klima als innovationsfeindlich empfunden wird und die Umsetzung von Verbesserungsschritten tendenziell eher behindert als gefördert wird.

Auch dies stellt eine Vergeudung von Ressourcen, und zwar von Kreativität und Innovationsgeist der Mitarbeiter, dar.

Bei realistischer Betrachtungsweise wird es nur schwer möglich sein, die derzeitige Zahl an Untergebrachten menschenrechtskonform in einem konsequent therapeutisch orientierten Vollzug unterzubringen. Deshalb ist eine Absenkung der Zahl der Untergebrachten unbedingt erforderlich. Die Arbeitsgruppe hat eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die Einweisungsschwelle angehoben und die Entlassungsschwelle abgesenkt wird. Zudem bedeutet gut organisierte und engagierte (Nach-)Behandlung und (Nach-)Betreuung, dass Entlassungen früher verantwortet werden können, als es derzeit möglich ist. Eine Absenkung der Zahl der Untergebrachten um ein Drittel bei Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe erscheint realistisch, was bedeutet, dass die für die verbleibenden Untergebrachten zur Verfügung stehenden Ressourcen, entsprechend steigen.

10. OFFENHEIT GEGENÜBER ENTWICKLUNGEN IN DEN UMFELDERN SOWIE GEGENÜBER INNOVATIONEN IM INNEREN

Der Maßnahmenvollzug ist in den letzten Jahren von außen her wie zuvor kurz umrissen aus verschiedenen Perspektiven zunehmend in Kritik geraten (Rechnungshof, Volksanwaltschaft, Publikationen, Tagungen). Die Justizverwaltung zeigte sich mit einer beachtlichen Teflon-Schicht ausgestattet, an ihr ist die Kritik ziemlich abgeglitten, die konkreten Vorschläge wurden nur zu einem kleinen Teil aufgegriffen. Erst der Anlassfall, der auf einen unverbrauchten Bundesminister mit hohen Ambitionen stieß, war der Impuls, die Arbeitsgruppe zu initiieren.

Die nächsten Monate und Jahre werden zeigen, ob die Ergebnisse des Berichts der Arbeitsgruppe, in der das BMJ eine bedeutende Rolle spielte (es stellte die Hälfte der Mitglieder, darunter drei Sektionschefs, zügig umgesetzt werden, oder ob die wesentlichen Inhalte des Berichts das Schicksal vorangegangener Arbeitsgruppen- und Projektberichte teilen, also in der Ablage landen.

Ob der Maßnahmenvollzug saniert wird, oder weiterhin einen Teil des Öffentlichen darstellt, für den man sich genieren muss, wird im Wesentlichen davon abhängen, inwieweit öffentlicher und politischer Druck aufgebaut wird. Somit kommt es sehr stark darauf an, inwieweit im parlamentarischen Geschehen der Maßnahmenvollzug die gebührende Aufmerksamkeit findet.

Der Maßnahmenvollzug in Österreich und das Recht auf persönliche Freiheit

von Stephanie Krisper,
Expertin zu Polizeigewalt und Haftbedingungen,
Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Die persönliche Freiheit ist eines der ältesten und wichtigsten Grundrechte. Gleichzeitig stellt der Entzug der persönlichen Freiheit in Form von Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahmen das meist gebräuchliche Mittel des Staates zur Verbrechensbekämpfung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dar. Verpönt ist also nicht der Freiheitsentzug an sich, sondern der willkürliche und gesetzwidrige. Wie ergeht es nun in Österreich den psychisch kranken Straftäter_innen im Hinblick auf ihr Recht auf persönliche Freiheit? Es werden nun die Problembereiche aus menschenrechtlicher Sicht in der österreichischen Praxis dargestellt und in der Folge Reformvorschläge präsentiert.

1. PROBLEMBEREICHE

Das Recht auf persönliche Freiheit wird durch Artikel 5 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) geschützt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) übernahm in seiner Entscheidung K. gegen Deutschland vom 7.6.2012 jene Standards, die vom deutschen Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Hinblick auf die deutsche Sicherungsverwahrung in einem aufsehenerregenden Leiturtteil vom 4.5.2011¹ entwickelt wurden. In diesem Urteil hat das BVerfG das sogenannte Abstandsgebot entwickelt, wonach die Freiheitsentziehung „in deutlichem Abstand zum Strafvollzug“ so auszugestalten ist, „dass die Perspektive bei der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt“.² Das BVerfG begründet dies mit der generellen Feststellung, dass der, in der Sicherungsverwahrung liegende, schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 GG) nur nach Maßgabe „striktter Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die zugrundeliegenden Entscheidungen und die Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen“ sei.³ „Die Sicherheitsverwahrung ist nur zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Konzeption dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der äußeren Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht.“⁴ Das Abstandsgebot wird in dem Urteil des BVerfG durch eine Reihe konkreter Gebote im Detail determiniert, die der EGMR in seiner Entscheidung übernimmt.

In der Folge werden die Praxis in Österreich und ihr Widerspruch mit den sich aus den Geboten ergebenden menschenrechtlichen Vorgaben nach Art. 5 EMRK dargestellt. Das Recht auf persönliche Freiheit umfasst für psychisch kranke Straftäter_innen drei wichtige Schutzbereiche: Zulässigkeit des Entzugs der persönlichen Freiheit an sich, die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haft und Rechtsbeistand sowie Gewährung von Verfahrenshilfe.

¹ BVerfG, 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011 = EuGRZ 2011, 297 ff. Vgl. dazu statt vieler Joachim Renzikowski, Abstand halten! –

Die Neuregelung der Sicherungsverwahrung, NJW 2013, S. 1638.

² Ebd., Leitsatz 3 b.

³ Ebd., Leitsatz 3 a.

⁴ Ebd., Leitsatz 3 b.

A. Zulässigkeit des Entzugs der persönlichen Freiheit an sich

Zur Einweisung von „geistig abnormen Rechtsbrechern“ kommt es in Österreich zunehmend aufgrund geringfügiger Anlasstaten wie Drohung und Nötigung.

Besorgniserregend ist die von vielen Seiten als qualitativ oft sehr schlecht beurteilte Gutachtertätigkeit zu der gesetzlichen Frage, ob anzunehmen ist, dass „die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht“- eine Frage, zu deren negativen Beantwortung durch den Einfluss gesellschaftlicher Ressentiments gegen psychisch Kranke und Kriminelle motiviert wird. Negativ beeinflusst Gutachter_innen bei ihrer Gefährlichkeitsprognose auch die oft fehlende Perspektive einer Nachbetreuung. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) selbst ist sich bewusst, dass der Anstieg der Unterbringungen im Maßnahmenvollzug auch seine Ursache in fehlenden ambulanten Behandlungs- und Betreuungsangeboten hat.⁵

Es ist auch festzustellen, dass die Entlassungsgerichte zu einem immer späteren Zeitpunkt bereit sind, zurechnungsfähige „geistig abnorme“ Rechtsbrecher_innen zu entlassen.⁶ Die Statistik zeigt auf, dass die „Wiederkehr-Rate“ in einer Maßnahme deutlich niedriger ist als die Wiederverurteilungsraten bei „psychisch gesunden“ Straftäter_innen: Während bei urteilsmäßig Haftentlassenen 67% und bei bedingt aus der Freiheitsstrafe Entlassenen 54% rückfällig werden, sind es bei Entlassenen aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB 31% (davon 14% einschlägig), bei Entlassenen aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 gar nur 4% (0% einschlägig).⁷

Dieses Vorgehen verletzt das Ultima-ratio-Prinzip, d.h. das Gebot, dass die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet werden darf, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Hiermit ist schon oft die Einweisung an sich als unverhältnismäßig anzusehen.

Zum Vollzug der Unterbringung zurechnungsfähiger psychisch kranker Straftäter_innen muss man feststellen, dass, während hinsichtlich der nach § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten das Trennungsgebot gewahrt wird, nach § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachte überwiegend nicht in speziellen Einrichtungen, sondern in Sonderabteilungen von Justiz-Strafanstalten untergebracht sind. Dort entspricht die Praxis nicht dem Modell „Therapie statt Strafe“, sondern ist eher ein Modell für Strafe und hintangestellte Therapie, die potentiell zu einer lebenslangen Anhaltung führen kann. Trotz aller Bemühungen im Rahmen der budgetären und personellen Möglichkeiten herrscht unter den Praktiker_innen die Meinung vor, dass der Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB im Begriff ist, die Funktion der

⁵ Rechnungshof, Bericht des Rechnungshofes – Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher, Wien 2010, S. 78.

⁶ „Im Jahr 2001 betrug für die 105 über die Strafzeit Angehaltenen die mittlere Anhaltezeit 1.862 Unterbringungstage; die mittlere Strafdauer betrug dagegen im Durchschnitt 965 Tage. Die „Überzeit“ betrug somit durchschnittlich rund 900 Tage. Berechnet man die „Überzeit“ für alle 105 Insassen, so ergibt dies ein Volumen von 94.208 „Überzeittagen“, in Jahren ausgedrückt 258 „Überzeitjahre“. Im Jahr 2010 sieht dieser Vergleich folgendermaßen aus: 221 Angehaltene hatten eine mittlere Anhaltezeit von 2.549 Anhaltetagen, eine mittlere Strafdauer von 1.200 Tagen und eine „Überzeit“ von durchschnittlich 1.349 Unterbringungstagen. Die „Überzeitdauer“ für alle 221 Angehaltenen beträgt für das Jahr 2010 insgesamt 298.071 Tage oder in Jahren ausgedrückt rund 816 „Überzeitjahre“. Siehe Wolfgang Stangl (unter Mitarbeit von Alexander Neumann und Norbert Leonhardmair), „Welcher organisatorische Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?“, Wien 2012, S. 61 f.

⁷ Christian Graf / Wolfgang Gratz / Frank Höpfel / Christine Hovorka / Arno Pilgram / Hans Valentin Schroll / Richard Soyer, Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft!, Vorschläge Nr. 4, Wien 2009, S. 7.

Sicherungsverwahrung gemäß § 23 StGB zu übernehmen. Da daher der Strafcharakter überwiegt und sich der Vollzug der Maßnahme nicht grundsätzlich vom Strafvollzug unterscheidet, verstößt diese Praxis klar gegen das Trennungsgebot: Der spezialpräventive Charakter der Maßnahme muss in der Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens zum Ausdruck kommen und sich deutlich vom regulären Strafvollzug unterscheiden.⁸

Ein oft unzulängliches Angebot an psychiatrischer und psychotherapeutischer Therapie und Betreuung lässt viele Betroffene sehr lange untergebracht sein.⁹ Diese Praxis widerspricht wiederum dem Ultima-ratio-Prinzip, das für den Vollzug postuliert, dass psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen „zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden“ müssen. Unzureichendes Betreuungsangebot verstößt weiters gegen das Intensivierungsgebot (spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat unverzüglich eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung stattzufinden¹⁰) und das Individualisierungsgebot (es bedarf einer individuellen und intensiven Betreuung des Unterbrachten durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte und eines individuell zugeschnittenen Therapieangebots¹¹).

Da gezielte Motivierungsarbeit zur Förderung der Bereitschaft der Unterbrachten im Vollzugsalltag kaum geleistet wird, kann auch das Motivierungsgebot nicht gewahrt werden, das die Bereitschaft des Unterbrachten durch gezielte Motivierungsarbeit zu wecken und zu fördern fordert.¹²

Was den Weg zur Entlassung betrifft, besteht in vielen Fällen eine große Resistenz dagegen, Vollzugslockerungen vorzunehmen – sei es aufgrund des Überwiegens des Sicherheitsgedankens, sei es aus Personalmangel. Schließlich beeinflusst der bestehende Mangel an geeignetem Empfangsraum die Gefährlichkeitsprognose – sowohl für die Einweisung als auch für die bedingte Entlassung – maßgeblich negativ. Diese Praxis verletzt das Minimierungsgebot, nach dem die Konzeption der Sicherungsverwahrung Vollzugslockerungen (Freigang, Ausgang, Urlaub, begleitete Ausführungen etc.) vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten muss, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist. „Insbesondere muss ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen (forensische Ambulanzen, Einrichtungen des betreuten Wohnens u.ä.) gewährleistet sein, die entlassene Unterbrachte aufnehmen, die erforderliche Betreuung sicherstellen und damit einen geeigneten sozialen Empfangsraum bieten können.“¹³

⁸ BVerfG (Fn. 1), Rn. 115.

⁹ Mangels festgelegter strategischer Ziele und wegen Fehlens von normierten Qualitätsstandards war dem Rechnungshof auch die Evaluierung der Behandlungs- und Betreuungsleistungen nicht möglich.

¹⁰ BVerfG (Fn. 1), Ziff. 113

¹¹ Ebd., Ziff. 113.

¹² Ebd., Ziff. 114. Siehe auch die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen der Vereinten Nationen vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, Genf 1955, gebilligt durch den Wirtschafts- und Sozialrat mit seinen Resolutionen 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 und 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977: „Der Zweck und die Rechtfertigung einer Freiheitsstrafe oder einer ähnlichen freiheitsentziehenden Maßnahme ist es letztlich, die Gesellschaft vor dem Verbrechen zu schützen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Freiheitsstrafe dazu genutzt wird, soweit wie möglich sicherzustellen, daß der Straftäter bei seiner Rückkehr in die Gesellschaft nicht nur gewillt, sondern auch befähigt ist, ein gesetzestreuendes Leben zu führen und seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.“ (Art. 58).

¹³ BVerfG (Fn. 1), Ziff. 116.

B. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haft

Obwohl die Notwendigkeit einer amtswegigen gerichtlichen Überprüfung der Anhaltung von im Maßnahmenvollzug Untergebrachten mindestens einmal pro Jahr vorgesehen ist,¹⁴ scheint die Praxis diesbezüglich gravierende Lücken aufzuweisen. Insbesondere scheinen die Untergebrachten nicht immer persönlich vom Gericht gehört zu werden. Außerdem wird von Praktiker_innen kritisiert, dass durch zu kurzfristige Ladungen die Möglichkeiten der Untergebrachten, sich mit ihren Rechtsbeiständen zu beraten und eventuell ein externes Gutachten einzuholen, in einer Weise beschränkt werden, die im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4 EMRK problematisch ist. Nach der Rechtsprechung des EGMR beginnt für Angehaltene, deren Anhaltung in Elemente für Bestrafung und Abschreckung und Anhaltung im Sicherungsinteresse unterteilt ist, der Anspruch, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung in vernünftigen Abständen überprüfen zu lassen, mit Ende der Dauer der Anhaltung, die als Strafe zu werten ist.¹⁵

C. Rechtsbeistand und Gewährung von Verfahrenshilfe

Aus der Praxis werden Vorwürfe artikuliert, dass Betroffene nur jedes zweite Jahr bei der alljährlichen Gerichtsverhandlung persönlich gehört werden,¹⁶ die Ladung recht kurzfristig an Angehaltene ergeht und dadurch die Zeit für Kontaktaufnahme und Beratung mit einem Rechtsanwalt knapp ist, dass dadurch bedingt wiederum Einsicht in den Akt und das allfällige Einholen eines Gutachtens sehr zeitnah zum Gerichtstermin nicht mehr möglich ist. Auch darüber hinaus würde sich die Unklarheit der Regelungen in der Praxis zu Ungunsten der Rechte der Betroffenen auswirken.¹⁷

Abseits dieses alljährlichen Gerichtstermins steht den Betroffenen kein Weg offen, ein Prüfungsverfahren zu ihrer Anhaltung einzuleiten.¹⁸ Das Resultat dieses Systems ist ein Gefühl der Ausweglosigkeit bei den, durch ihre psychische Verfassung schwer belasteten, Angehaltenen. Nicht zu wissen, wann man entlassen wird, was die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Entlassung sind und mitzuerleben, wie Mithäftlinge schon viele Jahre in der Maßnahme angehalten werden, erzeugen eine große Unsicherheit. Die Ungewissheit über den Entlassungstermin schafft eine besondere Atmosphäre der Unsicherheit und Anpassung.

Dieses Vorgehen verstößt gegen das, in dem Urteil des BVerfG entwickelten, Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots, das vorsieht, dass dem/der Untergebrachten ein effektiv durchsetzbarer

¹⁴ § 25 Abs. 3 StGB.

¹⁵ EGMR, Urteil vom 25.10.1990, Thynne, Wilson und Gunnell ./ Vereinigtes Königreich, EGMR-E 5, 157, Ziff. 76: „In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Inhaftierung der Bf. nach dem Ende der jeweiligen Strafphase ihrer lebenslangen Freiheitsstrafe mit denjenigen in den Fällen Van Droogenbroeck und Weeks vergleichbar ist. Die Faktoren der mentalen Instabilität und der Gefährlichkeit können sich im Laufe der Zeit verändern, und so können sich neue Fragen der Rechtmäßigkeit während der Inhaftierung stellen. Hieraus folgt, dass die Bf. in jener Phase ihrer Freiheitsstrafe gem. Art. 5 Abs. 4 einen Anspruch darauf hatten, dass ein Gericht in angemessenen Zeitabständen über die Rechtmäßigkeit ihrer fortdauernden Inhaftierung sowie über die Rechtmäßigkeit jeder neuerlichen Inhaftnahme entscheidet.“

¹⁶ Es wird vorgeworfen, dass ungerechtfertigter Weise mit der mangelnden Erforderlichkeit i.S.d. § 152a. Abs. 1 StVG argumentiert wird: „Vor der Entscheidung hat das Gericht den Strafgefangenen zu hören, es sei denn, daß eine solche Anhörung nach den Umständen des Falles nicht erforderlich erscheint.“ – dies auch durch einen Betroffenen im Rahmen des Referats von Katharina Rueprecht bei dem vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte mitveranstaltete Symposium zum Maßnahmenvollzug am 20.11.2013 in Wien.

¹⁷ So Bernd-Christian Funk in seinem Vortrag bei dem Symposium zum Maßnahmenvollzug am 20.11.2013 in Wien. Die Frage der Qualität der Gutachten war insb. bei den Diskussionen um die Vorträge von Norbert Nedopil und Patrick Frottier Thema.

¹⁸ Das österreichische StVG sieht zwei Arten von Beschwerden vor: die Beschwerde bei behaupteter Verletzung eines subjektiven Rechts nach § 120 StVG und die allgemeine Aufsichtsbeschwerde nach § 122 StVG.

Rechtsanspruch auf Durchführung der Maßnahmen eingeräumt wird, die zur Reduktion seiner/ihrer Gefährlichkeit geboten sind. Ihm/Ihr ist ein geeigneter Beistand beizuordnen oder andere Hilfestellungen anzubieten, die ihn/sie in der Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte und Interessen unterstützen. Auch das Kontrollgebot ist verletzt, nach dem verfahrensrechtlich gewährleistet sein muss, „dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung in mindestens jährlichen Abständen gerichtlich überprüft wird. Die strengere Kontrolle durch die Gerichte trägt dem allein präventiven Charakter der Maßregel Rechnung. Sie ist mit zunehmender Dauer des Vollzugs weiter zu intensivieren.“¹⁹

Der EGMR bekräftigte eine, sich aus Art. 5 Abs. 4 EMRK ergebende, Pflicht der Mitgliedstaaten, eine anwaltliche Vertretung für psychisch kranke Menschen im Maßnahmenvollzug bereitzustellen, wobei die Verwendung der Verba „empowering“ bzw. „requiring“ sogar auf eine gewisse Verpflichtung des Staates auf Gewährung von Verfahrenshilfe hindeuten.²⁰ Diese Formulierungen in Entscheidungen des EGMR scheinen auf eine Art „Beweislastumkehr“ bzgl. des Bedarfs an rechtlichem Beistand hinzudeuten.²¹ Im Licht der Tatsache, dass die „Konvention nicht den Zweck hat, theoretische oder illusorische Rechte zu gewährleisten, sondern Rechte, die praktisch und effektiv sind“²² und dass daher der Rechtsschutz für Betroffene zugänglich und effektiv sein muss,²³ trägt diese Judikatur des EGMR zur Pflicht der Beistellung eines rechtlichen Beistandes²⁴ wesentlich zum Recht auf Rechtsschutz von Menschen bei, die wegen einer psychischen Krankheit im Maßnahmenvollzug angehalten werden – und zwar unabhängig davon, ob sie rechtlich zurechnungsfähig sind oder nicht.

Es sind zusammenfassend alarmierend große menschenrechtliche Defizite beim Maßnahmenvollzug in seiner gegenwärtigen Praxis in Österreich auszumachen.

2. REFORMVORSCHLÄGE

A. Abschaffung des § 21 Abs. 1 StGB und (Rück-)Übertragung der Zuständigkeit für die Behandlung der nicht zurechnungsfähigen Untergebrachten an die Gesundheitsverwaltung

Nicht zurechnungsfähige Straftäter_innen sollten unseres Erachtens nach nicht in Justizanstalten, sondern im Gesundheitssystem, d.h. in psychiatrischen Einrichtungen, betreut und behandelt werden. Rechtlich sieht § 158 Abs. 4 StGB auch heute schon unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie vor, und wegen der chronischen Überlastung der, für den Vollzug der Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB geschaffenen, Justizanstalten wird von dieser Möglichkeit auch häufig Gebrauch gemacht. Mit der geforderten Zuständigkeitsänderung würde die Psychiatrie generell für psychisch kranke Menschen verantwortlich, die – wohl aufgrund

¹⁹ BVerfG (Fn. 1), Ziff. 118.

²⁰ EGMR, Urteil vom 22.10.2013, M.H. ./ Vereinigtes Königreich, Ziff. 93.

²¹ Siehe auch Stefan Trechsel, Human Rights in Criminal Proceedings, Oxford 2005, S. 471.S. 487: „It is interesting to note that here the wording seems to imply that there is a presumption in favour of legal aid which then requires to be rebutted by arguments to the contrary.“

²² EGMR, Urteil vom 13.5.1980, Artico ./ Italien, EGMR-E 1, 480, Ziff. 33.

²³ Jochen A. Frowein / Wolfgang Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl/Straßburg/Arlington 2009, Art. 5 Rn. 124, mit Referenz zu EGMR, Urteil vom 26.11.1997, Sakik ./ Türkei, Ziff. 53; Urteil vom 28.10.2003, Rakevich ./ Russland, Ziff. 45; siehe auch Urteil vom 24.6.2002, Van Droogenbroeck ./ Belgien, EGMR-E 2, 83, Ziff. 54.

²⁴ Die Verletzung derselben Pflicht stellte der EGMR auch z.B. fest im Urteil vom 15.11.1996, Silva Rocha ./ Portugal und dem Urteil vom 26.2.2002, Magalhães Pereira ./ Portugal, siehe insb. Ziff. 59-62.

verständlichen Mangels an institutionellen Ressourcen²⁵ und aus finanziellen Überlegungen heraus²⁶ – zunehmend ins Strafrechtssystem „gesteuert“ wurden.

Man würde damit die Änderung der ministeriellen Zuständigkeit durch den damaligen Justizminister Christian Broda rückgängig machen, aber aus heutiger Sicht nicht ohne guten Grund: Die Psychiatrie von heute ist nicht mehr mit jener der 1970er-Jahre vergleichbar, als Psychiater Willibald Sluga zur Gewissheit kam, dass geistesranke Rechtsbrecher_innen in einer, von der Justiz betriebenen, Zentralanstalt besser behandelt werden könnten, als in den damaligen Nervenheilanstalten.²⁷ Der gut gemeinte, und damals durchaus fortschrittliche, Maßnahmenvollzug wurde in Österreich leider nie im Sinne seiner Schöpfer realisiert.

Die Abschaffung des § 21 Abs. 1 StGB hätte auch zur Folge, dass die, für zurechnungsunfähige Straftäter geschaffenen, besonderen Justizanstalten im Prinzip für die gemäß § 21 Abs. 2 untergebrachten Straftäter_innen zur Verfügung stünden, und diese nicht mehr in den allgemeinen Justizvollzugsanstalten angehalten werden müssten.

B. Schaffung und Finanzierung geeigneter Betreuungseinrichtungen

Es hat sich erwiesen, dass die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung die Gefährlichkeitsprognose – bei der Entscheidung sowohl über die Einweisung, als auch über die bedingte Entlassung – maßgeblich beeinflusst. Daher kann die Forderung nach der Schaffung von Betreuungseinrichtungen nicht genug unterstrichen werden. Von Bedeutung ist nicht nur ausreichende Quantität, sondern auch die Qualität der Betreuungseinrichtungen, die die, für das Gericht für die bedingte Einweisung bzw. bedingte Entlassung als notwendig angesehenen, forensisch relevanten Kontroll- und Betreuungsmaßnahmen anbieten müssen. Des Weiteren sollte die Unterbringung im Pflege- und Geriatriebereich geprüft werden.²⁸

Wenn extramurale Einrichtungen in ausreichendem Ausmaß und nötiger Qualität angeboten werden, könnte durch Anwendung des § 45 StGB Verhältnismäßigkeit in den Fällen gewahrt werden, in denen nicht oder kaum therapierbare Menschen außerhalb des Maßnahmenvollzuges zu behandeln wären.

²⁵ Thomas Stompe, Der österreichische Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB, Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 2010, S. 33: „1991 trat das neue Unterbringungsgesetz in Kraft, das unter anderem die unfreiwillige Aufnahme von aggressiven fremdgefährlichen Kranken regelte. 1997 wurde die Leistungsbezogene Krankenhausfinanzierung (LKF) eingeführt, eine Reglementierung, welche die stationäre Langzeitbehandlung von schizophrenen Patienten erheblich erschwerte. Zwischen 1992 und 2002 fand ein Abbau psychiatrischer Betten von 6282 auf 4496 statt. Im Zeitraum von 1992-2007 steigerte sich die Zahl der jährlichen Aufnahmen von 37.717 auf 64.916 (...). Gerade für schwierige Patienten wurden die Aufnahmedauern kürzer, die Aufnahmen selbst häufiger, ein Phänomen, das durchaus die Bezeichnung „Drehtürpsychiatrie“ verdient. Eine Einrichtung wie das Rehabilitationszentrum der Caritas Wien mit 50 stationären Betten für die Langzeitbetreuung von Patienten mit Schizophrenie wurde vom Betreiber 1995 aus finanziellen Gründen geschlossen. Auch dadurch entstand eine Betreuungslücke, die durch Tagesklinikplätze nie wirklich geschlossen werden konnte. Diese Deinstitutionalisierung und Deregulierung traf also gerade die schwerstkranken Patienten am härtesten. Viele von ihnen landeten in der Obdachlosigkeit, einige eben auch in der forensischen Psychiatrie.“

²⁶ Grafl u.a. (Fn. 7), S. 6: „Da die Behandlung und Versorgung solcher Menschen im Langzeitverlauf besonders kostenintensiv ist, bedeutet der Aufenthalt dieser Patienten im Justizsystem eine Entlastung des Gesundheits- und Sozialsystems. Er ist somit für die Bundesländer lukrativ – auch unter einem anderen Gesichtspunkt: Rund zwei Drittel der Untergebrachten gem. § 21 Abs. 1, insgesamt über 200 Personen befinden sich in Landeskrankenhäusern. Diese verrechnen der Justizverwaltung an Aufenthaltskosten nicht die Tagsätze für Sozialversicherungsträger, sondern die für Privatversicherte. Die Errichtung einer von der Justizverwaltung betriebenen Einrichtung für nach § 21 Abs. 2 Untergebrachte im Raum Linz wird eine finanzielle Entlastung bringen, die grundsätzliche Problematik jedoch nicht beheben.“

²⁷ Albert Holzbauer, Die Heilkraft der Staatsgewalt: Zur Kritik am Maßnahmenvollzug. § 21 Abs. 2 StGB, in: Johannes Klopff / Albert Holzbauer (Hrsg.), Zum österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB, Wien, 2012, S. 35.

²⁸ Rechnungshof (Fn. 5), S. 101.

Schließlich wäre auch zu überlegen, elektronisch überwachten Hausarrest und moderne Kontrolltechnologien nach verbüßter Strafe rechtlich zu ermöglichen.

C. Verbesserung der Kooperation aller relevanten Akteur_innen

Wir haben gesehen, dass eine, die Verhältnismäßigkeit wahrende, Anwendung der bedingten Nachsicht der Einweisung in den Maßnahmenvollzug, von Vollzugslockerungen als auch der bedingten Entlassung eine enge und transparente Zusammenarbeit aller am Vollzug vorbeugender Maßnahmen beteiligten Systeme (Rechts-, Psychiatrie- und Sozialarbeitssystem) voraussetzt.

Daher ist es unseres Erachtens notwendig, Strukturen zu schaffen, die eine verbesserte Kooperation von Entlassungsgerichten, Gutachter_innen, Vollzug, Betreuungsdiensten, Therapeut_innen, stationären und ambulanten Nachbetreuungseinrichtungen sowie mit dem Justizministerium und der Vollzugsdirektion gewährleisten.

D. Verbesserung der Qualität der Gutachten

Außer Zweifel steht, dass sich die Qualität der Gutachten verbessern sollte, um Fehler bei der Diagnose einer psychischen Erkrankung, dem Konnex zur Tatbegehung und der Gefährlichkeitsprognose zu verhindern. Urgiert wird zur Erreichung dieses Ziels, dass erstens psychiatrische Sachverständige eine spezifische forensisch-psychiatrische Ausbildung erhalten, in der Mindestanforderungen an Gutachten nach internationaler Praxis vermittelt werden. Zweitens sollten Mechanismen zur Qualitätssicherung psychiatrischer Begutachtung eingerichtet und drittens die Gutachtertätigkeit ausreichend honoriert werden.²⁹

E. Änderung des § 21 StGB

Zum Tatbestand des § 21 StGB werden folgende Änderungsvorschläge gemacht: Zunächst sollte der Tatbestand hinsichtlich der Deliktsart genauer bestimmt werden. Die Kriminalpolitische Initiative schlug eine Einschränkung auf Delikte gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität und auf Brandstiftung („Hands-on-Delikte“) vor.³⁰

Außerdem sollte eine höhere Mindeststrafdrohung, z.B. von über drei Jahren, im Gesetz vorgesehen werden.³¹

Damit der Zusammenhang zwischen der Störung und der strafbaren Handlung stärker betont wird, wäre es auch empfehlenswert zu verlangen, dass eine „unmittelbare und für die Störung spezifische Kausalbeziehung“ besteht.³²

²⁹ Siehe dazu auch die – in der vom österreichischen Bundesministerium für Justiz geförderte Studie – erarbeiteten Verbesserungsvorschläge an Objektivität und Konzeptorientierung des Gutachters, formale und inhaltliche Vollständigkeit des Gutachtens und „Vermeidung von Schaden durch das Gutachten“: Franziska Kunzl, Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm, Landsberg a. Lech, 2011, S. 86 ff.

³⁰ Grafl u.a. (Fn. 7), S. 8.

³¹ Ebd.

³² Ebd.

Hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen für die bedingte Entlassung sei vorgeschlagen, die Annahme, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, „nicht mehr besteht“, durch die Annahme zu ersetzen, dass die Gefährlichkeit „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht mehr besteht.

F. Vollzugslockerungen: transparentes Verfahren mit Beschwerdesystem

Im Hinblick auf das Motivierungsgebot wäre es wichtig, den Untergebrachten die Kriterien und Entscheidungen für Vollzugslockerungen klar und transparent zu kommunizieren. Außerdem sollten die Beschwerdemöglichkeiten gegen negative Entscheidungen entsprechend ausgebaut werden. Eingeführt könnte die befristete Wiederinvollzugsetzung für drei bis maximal sechs Monate werden, die sich in Deutschland bewährt.

G. Rechtsdurchsetzung im Laufe des Verfahrens: Anspruch auf Verfahrenshilfe

Von rechtsstaatlich höchster Bedeutung und im Sinne der Rechtsprechung des EGMR wäre eine effiziente Stärkung der Möglichkeiten, einen Rechtsbeistand für das Entlassungsverfahren beizuziehen.

In einem menschenrechtlich so sensiblen Bereich wie der Anhaltung im Maßnahmenvollzug mit nur einem Entlassungsverfahren pro Jahr ist im Sinne der einschlägigen Judikatur jedenfalls zu gewährleisten, dass den Betroffenen für das Entlassungsverfahren eine effektive Verteidigung zur Verfügung gestellt wird.

Wie für die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe bzw. einer unbegrenzten freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 21 StGB sollte daher das Entlassungsverfahren als ein weiterer Fall einer rechtlich notwendigen Verteidigung im Sinne von § 61 Abs. 1 StPO³³ normiert werden. Dann wäre – wohl ganz im Sinne der EMRK, praktische und effektive Rechte zu gewährleisten – das Gericht verpflichtet, die Betroffenen aufzufordern, Verteidiger zu bestellen oder Verfahrenshilfe zu beantragen.³⁴ Das Gericht hätte dann im Rahmen der Bestellung eines Verfahrenshelfers nur mehr die Aufgabe, die sozialen Voraussetzungen zu beurteilen.

³³ Auf das Entlassungsverfahren hat das Vollzugsgericht gemäß § 17 Abs. 3 StVG die Bestimmungen der StPO sinngemäß an- zuwenden, wodurch der Eingewiesene mit den Rechten des Beschuldigten auch die Möglichkeit hat, einen Verteidiger zu wählen (§58 StPO) und einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 61 f. StPO) (§ 49 Z 2 StPO). Während für den Zuspruch einer kostenlosen Verfahrenshilfe bei Entlassungen aus zeitlich unbegrenzten freiheitsentziehenden Maßnahmen § 61 Abs. 1 Z 2 StPO (wenn der Beschuldigte blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen) und § 61 Abs. 2 Z 4 StPO (Generalklausel der schwierigen Sach- oder Rechtslage) einschlägig sein können, muss der Betroffene einen entsprechenden Antrag auf Verfahrenshilfe einbringen.

³⁴ Vgl. § 61 Abs. 3 StPO.

Anregungen zur Reform des Maßnahmenvollzugs

von Katharina Rueprecht,
Rechtsanwältin

§ 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch sollte ins Gesundheitssystem verlagert werden.

§ 21 Abs. 2 Strafgesetzbuch sollte gestrichen werden. Psychisch Kranke gehören nicht in ein Gefängnis. Der Begriff „geistig abnorm“ sollte abgeschafft und durch eine andere Bezeichnung, etwa „psychisch krank“ ersetzt werden. Sofern für die gefährlichen Straftäter_innen Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, soll man diese auch so nennen und entweder die Bestimmung für die Unterbringung gefährlicher Rückfalltäter_innen reaktivieren oder die Sicherungsverwahrung nach deutschem Vorbild einführen. Dies würde bedeuten, dass die Eingangsschwelle wesentlich höher wäre, da die Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe und zwei einschlägige Vorstrafen Voraussetzung wären.¹ Überdies ist die Einhaltung des, vom deutschen Bundesverfassungsgericht schon mehrfach geforderten, Abstandsgebotes², was bedeutet, dass die Sicherungsverwahrung nicht zusammen mit dem Strafvollzug erfolgen darf, sondern in eigenen Vorrichtungen, zu gewährleisten. In Österreich ist die Eingangsschwelle hingegen extrem niedrig, es genügt eine Straftat, die mit einem Jahr Freiheitsentzug bedroht (!) ist, und Vorstrafen sind keine Voraussetzung. Und ein „Abstand“ zu den Strafvollzugsanstalten ist auch nicht nötig.

Gemäß § 158 (5) Strafvollzugsgesetz kann der Maßnahmenvollzug auch in gewöhnlichen Strafvollzugsanstalten stattfinden, was bekanntlich auch weitgehend so gehandhabt wird. Zur Zeit sind wesentlich mehr Maßnahme-Untergebrachte in den Justizanstalten Stein, Karlau, Garsten, etc. anzutreffen, als in der ursprünglich dafür vorgesehenen Justizanstalt Mittersteig.

Sollte dies nicht durchsetzbar sein, und der § 21 Abs. 2 Strafgesetzbuch weiterhin in Geltung sein, sind – abgesehen von anderen notwendigen Änderungen, auf die ich hier nicht eingehen möchte – die Verfahrensbestimmungen zur Entlassung gesetzlich zu regeln. Die derzeit geltenden Bestimmungen öffnen Willkür Tür und Tor, und die Vorgehensweise ähnelt eher einem standrechtlichen Geheimverfahren.

Unter dem Titel „Die Anhörung“ schreibt ein Betroffener:

Ein Richter und zwei Richterinnen saßen auf einem erhöhten Podest, links davon ein Vertreter der Staatsanwaltschaft und rechts davon die Schriftführerin. Der Richter blätterte in meinem Akt und stellte fest, dass noch 18 Monate Strafe offen sind. Er fragte kurz nach, ob eine Therapie begonnen wurde – ich bejahte. Dann die Frage: „Sie möchten einen Gutachter?“ Ich: „Ja, die zwei bestehenden Gutachten unterscheiden sich“. Der Richter: „Das brauchen wir nicht“. Nach diesem kurzen Dialog war ich perplex und dachte, es folgt noch eine Begründung dieser Entscheidung. Darauf wartete ich allerdings vergeblich. Stattdessen wurde nun gefragt, ob ich die Entscheidung auf Verlängerung der Maßnahme um ein Jahr akzeptiere oder Rechtsmittel einlegen möchte. Ich bat, auf Anraten meiner Anwältin, um drei Tage Bedenkzeit. Dieses Vorbringen wurde vom Richter mit den Worten „Haha, das ist aber witzig!“ quittiert, und dann verabschiedete man sich höflich, aber bestimmt von mir. Ich war fassungslos über diese kafkaeske Vorstellung, gepaart mit der Kälte, mit der über den weiteren Freiheitsentzug entschieden wird. Ich konnte nicht glauben, wie ich behandelt wurde und wie meine Begründungen ignoriert wurden.

¹ § 66 deutsches Strafgesetzbuch

² 2BvR 2029/01, 2BvR 2365/09

Nachdem alle fertig waren, sowohl mit der Anhörung als auch mit den Nerven, wurden wir in Gruppen wieder zurück in die Gefängnisse gebracht. Von den insgesamt zwölf Angehörten, war ein einziger dabei, der bedingt aus dem Maßnahmenvollzug entlassen wurde. Allerdings war er, damals zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt, viele Jahre über das Strafende hinaus in Haft. Nachdem ich einige Wochen später den Beschluss zur Anhörung erhalten hatte, konnte ich die Begründung für ein weiteres Jahr in der Maßnahme nachlesen: „... dass beim Untergebrachten die einweisungsrelevante Gefährlichkeit aufgrund dessen, dass der Therapieprozess erst begonnen hat, noch nicht ausreichend abgebaut werden konnte, war spruchgemäß die weitere Anhaltung des Genannten in der vorbeugenden Maßnahme gem. § 21 Abs 2 Strafgesetzbuch zu beschließen.“³

Dass der sogenannten Anhörung ein Verfahrenshelfer oder eine Verfahrenshelferin beigezogen werden darf, kann mittlerweile als herrschende Meinung angesehen werden⁴. Dieser Umstand ist jedoch nicht unbedingt hilfreich, da die Verfahrenshelfer_innen – wie mir Betroffene berichten – „sich nicht auskennen“, was man ihnen nicht zum Vorwurf machen kann, denn es ist äußerst unklar, welche Befugnisse den Verfahrenshelfer_innen zukommen. So hat das OLG Wien kürzlich entschieden⁵, dass zwar ein Verfahrenshelfer anwesend sein dürfe, dieser sich aber weder an der Vernehmung beteiligen dürfe, noch das Recht auf ein Schlusswort habe.

Ob die Maßnahme aufzuheben oder zu verlängern ist, hat das Gericht alljährlich zu entscheiden.⁶ In § 17 Strafvollzugsgesetz steht unter der Überschrift „Gerichtliches Verfahren“, dass vor jeder Entscheidung eine Äußerung des Anstaltsleiters, des Staatsanwaltes, sowie des Verurteilten einzuholen ist. Im 2. Absatz steht: Soweit der Sachverhalt in Hinblick auf den Gesundheitszustand und die Wesensart des Verurteilten nicht genügend geklärt erscheint, sind vor der Entscheidung auch der in der Anstalt tätige Arzt, Psychotherapeut oder Psychologe und erforderlichenfalls auch andere ärztliche, psychotherapeutische oder psychologische Sachverständige zu hören. Und im 3. Absatz steht, dass, soweit im Einzelnen nicht anderes angeordnet wird, die Bestimmungen der Strafprozessordnung gelten, und dass der Verurteilte die Rechte des Beschuldigten hat.

Wenn damit gemeint ist, dass für das Entlassungsverfahren Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit geboten ist, und dass der/die Betroffene wie ein/e Beschuldigte_r das Recht auf Akteneinsicht, auf Befragung von Zeugen, auf Beantragung von Beweisen, etc.⁷ hat, so kann man dazu nur sagen, dass dies ein frommer Wunsch geblieben ist. Diese Verfahrensgrundsätze kommen nicht zur Anwendung. Möglicherweise sind die Gerichte, die in den Entlassungsverfahren tätig werden, der Ansicht, dass § 17 Strafvollzugsgesetz nicht zur Anwendung zu kommen hat, da § 167 Strafvollzugsgesetz, der sich im dritten Abschnitt befindet und der sich auf die Unterbringung „geistig abnormer Rechtsbrecher“ bezieht, als die speziellere Norm anzusehen sei, und somit der allgemeineren Norm, nämlich dem § 17 Strafvollzugsgesetz, derogiere. Aber auch im § 167 Strafvollzugsgesetz steht nicht, welche Verfahrensregeln für die Entlassung aus einer Anstalt für „geistig abnorme“ Rechtsbrecher zur Anwendung kommen, sondern es findet sich dort ein Verweis auf § 152 Strafvollzugsgesetz, der die bedingte Entlassung aus der Strafhaft zum Gegenstand hat. (Außerdem steht in § 167 Strafvollzugsgesetz, dass eine Anhörung nur mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren stattzufinden hat). Die „sinngemäße“ Anwendung der Bestimmung, die die Entlassung aus der Strafhaft regelt, ergibt allerdings nicht viel Sinn, da dort andere Voraussetzungen zugrunde liegen. Dort geht es um die „vorzeitige“ Entlassung aus einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe, während es beim Maßnahmenvollzug um

³ Markus Drechsler in Blickpunkte Sonderausgabe Maßnahmenvollzug, 84.

⁴ Siehe dazu auch 13 Os46/03-8.

⁵ 17 Bs 314/14x

⁶ § 25 Strafgesetzbuch.

⁷ Siehe § 49 Strafprozessordnung, wo die Rechte des Beschuldigten aufgelistet sind.

eine zeitlich unbegrenzte Anhaltung geht. Der/Die Verurteilte weiß im ersteren Fall, dass er/sie zu einem bestimmten Zeitpunkt jedenfalls entlassen wird, während der/die vom Maßnahmenvollzug Betroffene sich in vollkommener Unsicherheit befindet, da sich die Anhaltung mitunter Jahrzehnte über das Strafende hinaus hinzieht, und nicht Wenige an Altersschwäche im Gefängnis sterben.

In § 152 (2) Strafvollzugsgesetz steht, dass das Gericht vorher Stellungnahmen des Anstaltsleiters und des Staatsanwaltes einzuholen hat. Es steht aber in dieser Bestimmung nicht, dass der/die Betroffene das Recht hat, in diese Stellungnahmen Einblick zu nehmen und darauf zu replizieren. Und der Verteidiger kann auch nichts tun, wenn er nicht weiß, wie die Anstaltsleitung und der Staatsanwalt sich geäußert haben, und was in dem Gutachten steht, sofern eines eingeholt wurde. Und wenn der Verteidiger kein Schlusswort hat, wie das OLG Wien kürzlich entschieden hat, kann er nicht einmal die Aufhebung der Maßnahme beantragen.

Überdies stellt sich die Frage, warum es einer Bestimmung, wonach eine Anhörung stattzufinden hat, überhaupt bedarf. Besteht der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht ohnehin, und zwar sowohl nach der Strafprozessordnung⁸ als auch nach der Europäischen Menschenrechtskonvention? Artikel 5 Abs. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt: Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht, zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist. Bereits 1979 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Urteil Winterwerp / Niederlande klar, dass diese Verfahrensgarantien im Falle der unbegrenzten Anhaltung eines psychisch Kranken auch für das Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der weiteren Anhaltung zu gelten haben.⁹

Ein weiteres Manko ist, dass es keine Verhandlungsprotokolle gibt. Gemäß § 152a Strafvollzugsgesetz braucht kein Protokoll angefertigt werden, wenn keine Seite Rechtsmittel einbringt. Das Protokoll wird ersetzt durch einen Vermerk des Vorsitzenden und des Schriftführers. Es handelt sich um den sogenannten Protokolls- und Urteilsvermerk, der auch nach der Hauptverhandlung angefertigt wird, wenn kein Rechtsmittel anmeldet wird. Dort ist es meiner Ansicht nach gerechtfertigt, da die Sache zu Ende ist, und niemand Interesse hat, in das Protokoll Einblick zu nehmen. Hier ist das etwas anderes. Die Sache ist nicht zu Ende, wenn die weitere Anhaltung im Maßnahmenvollzug beschlossen wird. Der/Die Betroffene und die Verteidigung wollen vor der nächsten Anhörung vielleicht das Protokoll der letzten Anhörung lesen. Das gibt es aber nicht. Außerdem wurde mir berichtet, dass es auch im Falle, dass nicht auf Rechtsmittel verzichtet wird, sondern ein Rechtsmittel angemeldet wird, kein richtiges Protokoll gibt, sondern es werden, wenn der/die Betroffene das Protokoll anfordert, aus der Erinnerung ein paar Sätze zusammengeschrieben.

Ein Sprichwort sagt: „Auf hoher See und vor Gericht bist du alleine“. Dies trifft leider häufig auch dann zu, wenn ein Insasse in der glücklichen Lage ist, eine/n Wahlverteidiger_in zu haben. Der Insasse kann sich nämlich nicht darauf verlassen, dass sein Rechtsbeistand zur nächsten Anhörung geladen wird, denn der Akt bekommt jedes Jahr eine neue Zahl und wird neu angelegt – ohne den Hinweis auf den Rechtsbeistand. Dieser wird daher nicht zur Anhörung geladen.

⁸ § 6 Strafprozessordnung.

⁹ EGMR, 24. 10. 1979, Winterwerp, EuGRZ 1979, 650 ff. Siehe auch Nowak/Krisper, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit in EUGRZ, Vol.40/Nr. 22-23, pp. 645-661

Aus all den hier dargelegten Gründen, erscheint es mir dringend geboten, eine eigene gesetzliche Regelung für das Verfahren zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug zu schaffen, was meiner Ansicht nach, was den Verfahrensablauf betrifft, etwa dem Haftprüfungsverfahren gemäß § 176 Strafprozessordnung entsprechen könnte, allerdings mit dem Unterschied, dass die Öffentlichkeit des Verfahrens vorgesehen sein sollte. Die Möglichkeit der Kontrolle durch Publikum und Medien erscheint unumgänglich.

Reformen für den Maßnahmenvollzug

von Christoph Koss,
Geschäftsführer Neustart

Jugendhaft und Maßnahmenunterbringung sind sicher die beiden Bereiche mit dem größten Reformbedarf im Vollzug.

Was die Jugendhaft betrifft, so hat es bereits eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz gegeben. Der Abschlussbericht liegt seit November 2013 vor, die Ergebnisse werden gerade umgesetzt. Die ersten Erfolge lassen sich bereits sehen.

So sind die Inhaftierungen bei Jugendlichen sowohl in Untersuchungshaft als auch in Strafhaft in den letzten beiden Jahren um ein Drittel zurückgegangen. Das ist ein Erfolg. Wir waren im europäischen Spitzenfeld bei den Inhaftierungen und sind jetzt im Mittelfeld angekommen. Um zum besten Drittel zu gehören, sollten nicht mehr als 50 bis 60 Jugendliche im Durchschnitt pro Tag in Haft sein. Derzeit liegen wir bei knapp unter 100 gegenüber 144 Ende 2012. Dieser Rückgang und zahlreiche Maßnahmen der Vollzugsdirektion und des Bundesministeriums für Justiz haben zu einer signifikanten Verbesserung der Haftbedingungen bei Jugendlichen geführt.

Auch wenn die Reformen noch nicht abgeschlossen sind, könnte das Beispiel Jugendhaft Vorbild für den Maßnahmenvollzug sein: Es wird bei Missständen und Reformbedarf nicht länger weggeschaut. Expertinnen und Experten sind eingebunden und geben Empfehlungen ab. Diese werden von der Justizpolitik bewertet und danach umgesetzt. Dies ist ein mehrjähriger Prozess unter der Leitung des Bundesministeriums für Justiz in den viel Zeit und Energie investiert wird.

Die erforderlichen Anstrengungen für den Maßnahmenvollzug werden im Vergleich zum Jugendbereich wesentlich größer sein. Komplexität, finanzieller Umfang, negative Einstellungen gegenüber Maßnahmeuntergebrachten und daraus resultierend das Risiko, populistisch politisches Kapital zu schlagen, lasten wesentlich schwerer auf diesem Thema. Angesichts der Probleme und der unwürdigen Situation für Maßnahmeuntergebrachte sowie der damit verbundenen hohen Wahrscheinlichkeit vom europäischen Menschenrechtsgerichtshof wegen Nichteinhaltung der Menschenrechtskonvention verurteilt zu werden, sind dem Bundesministerium für Justiz Beharrlichkeit und Ausdauer zu wünschen.

Dieser Beitrag wird sich im ersten Teil mit der Zahlenentwicklung der Maßnahmeuntergebrachten samt möglichen Ursachen und Begründungen widmen, und im zweiten Teil mögliche Reformvorschläge insbesondere für das Übergangsmanagement und die Nachsorge vorstellen.

QUANTITATIVE ENTWICKLUNG DER MASSNAHMENUNTERBRINGUNG

Die Unterbringung von zurechnungsunfähigen Insassinnen und Insassen nach § 21 Abs. 1 StGB jeweils zum Stichtag 1. Jänner hat sich seit dem Jahr 2000 linear gesteigert. Die Statistik zeigt nahezu eine Verdoppelung der Untergebrachten von 218 auf 403.

Ähnlich die Entwicklung bei den zurechnungsfähigen Maßnahmeuntergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB. Hier stieg die Zahl von 207 im Jahr 2000 auf 434 am 1. Jänner 2014.

URSACHEN

Sowohl eine Studie des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie¹ als auch der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug nennen einige bedenkliche Gründe.

Bei den § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten nimmt sowohl die Anhaltedauer (von 2,5 Jahren auf 3,9 Jahre) als auch der Anteil der Langzeituntergebrachten über 10 Jahre (von 18% im Jahr 2000 auf 43% im Jahr 2010) zu.

Auffällig ist des Weiteren, dass der Anteil der Droher und Nötiger sowie jener Personen, die eine Körperverletzung begangen haben stark zugenommen hat (von 20 % auf 29 % der Gesamtpopulation bzw. von 23% auf 28% bei Körperverletzungen).

Die Wahrscheinlichkeit einer Maßnahmeunterbringung steigt, wenn gefährliche Drohungen oder Nötigungen gegen Polizeibeamte und Angehörige anderer Berufsgruppen (von der Rettung bis hin zum Personal in psychiatrischen Krankenhäusern) gerichtet sind.

71% aller nach § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten weisen Erkrankungen auf, die dem schizophrenen Formenkreis zuzuordnen sind. 90% hatten vor der Maßnahmenunterbringung einen oder mehrere Psychiatrieaufenthalte.

Bei zurechnungsfähigen Maßnahmeuntergebrachten stieg die Anhaltedauer zwischen dem Jahr 2000 und 2013 von 3,6 Jahren auf 4,7 Jahre. Gestiegen ist allerdings nur die Unterbringungsdauer und nicht die zugrunde liegenden verhängten Strafen.

Bei den Delikten ist vor allem der Anstieg der Körperverletzungen (von 11% auf 19%) zu hinterfragen, ebenso wie der Anteil der kurzen Freiheitsstrafen bis 1 Jahr (8% im Jahr 2000 gegenüber 13% 2010), mit der Konsequenz einer zeitlich unbegrenzten Anhaltung.

Während im Jahr 2001 lediglich 39% über ihre Strafzeit hinaus in der Maßnahme untergebracht wurden, waren es im Jahr 2010 beinahe 50%. Ebenfalls stark gestiegen ist die Überzeit über die Strafzeit hinaus bis zur Entlassung.

Bei § 21 Abs. 2 StGB Insassinnen und Insassen wurde bei 65% eine Persönlichkeitsstörung im Einweisungsgutachten diagnostiziert. 63% hatten bereits stationäre Voraufenthalte in psychiatrischen Krankenhäusern hinter sich. Auffällig ist, dass bei 40% der Brandstifter und Sachbeschädiger eine Intelligenzstörung aufweisen.

¹ Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 2012: Welcher organisatorischen Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?

EINSCHÄTZUNG

Psychisch kranke nicht zurechnungsfähige Personen mit Voraufenthalt in der Psychiatrie landen wegen eines vergleichsweise weniger schweren Deliktes immer öfter im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB. Damit werden kranke Menschen nicht mehr als Patienten, sondern als zurechnungsunfähige „geistig abnorme Rechtsbrecher“ eingestuft.

Sowohl bei den zurechnungsfähigen als auch bei den unzurechnungsfähigen Tätern landen sind immer mehr Personen wegen vergleichsweise geringen Delikten in der Maßnahme, die wesentlich länger dauert bis es zu einer Entlassung kommt.

Das führte seit dem Jahr 2000 bis 2014 zu einer Verdoppelung der Maßnahmeunterbringungen.

MÖGLICHE REFORMVORSCHLÄGE ZUR SENKUNG DER HOHEN ANZAHL AN UNTERGEBRACHTEN

Der § 21 Abs. 1 StGB sollte abgeschafft werden. Zurechnungsunfähige Täter sind, weil sie das Unrecht ihrer Tat nicht einsehen oder danach handeln können, als Patientinnen und Patienten der Psychiatrie zu überantworten. Dort liegt die Spezialkompetenz für psychisch kranke Personen und dort sollen sie Behandlung als Patienten erfahren, statt als geistig abnorme Rechtsbrecher in der Maßnahme untergebracht zu werden.

Voraussetzung ist, dass das Gesundheits- und Sozialsystem der Länder ebenso wie für andere Psychiatriepatienten auch für zurechnungsunfähige Personen zuständig wird. Im Falle der Übertragung ist darauf zu achten, dass auf die Qualität der Unterbringung und Behandlung gewährleistet wird. Das seit einigen Jahren in der Justiz bestehende forensische Zentrum in Asten hat wesentliche Verbesserungen für die dort untergebrachten unzurechnungsfähigen Täter gebracht: Dies ist auch bei einer Länderzuständigkeit zu gewährleisten. Eventuell könnten auch mehrere Bundesländer bei der Umsetzung diese Aufgabe zusammenarbeiten.

Die erforderliche Strafdrohung für eine Einweisung gemäß § 21 StGB sollte auf mehr als drei Jahre angehoben werden. Einzelne Gruppen von Straftaten (siehe § 21 Abs. 3 StGB) sollten wie bisher für eine Einweisung ausgeschlossen sein. Jugendliche sollten nicht lebenslang eingewiesen werden können.

Bei zurechnungsfähigen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB sollte das Ende der Maßnahme das Ende der Strafhaft sein. Die Nichtentlassung trotz Strafendes soll besonders begründet werden müssen. Wichtig ist, dass die Behandlung schon mit dem ersten Tag der Strafe beginnt und damit die Vorbereitung der Entlassung auf Behandlungsfortschritt und Risikominimierung abgestimmt wird. Damit hätte der Täter die Chance bei Behandlungserfolg nach Verbüßung seiner Strafzeit entlassen zu werden ohne zeitlich unbegrenzt in der Maßnahme angehalten zu werden.

ALLGEMEINE REFORMVORSCHLÄGE

Die Bezeichnung „geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“ ist so wie im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug vorgeschlagen etwa durch „schwerwiegende psychische Störung“ zu ersetzen. Auch der Begriff des geistig abnormen Rechtsbrechers sollte noch überdacht werden.

Der Rechtsschutz für Maßnahmeuntergebrachte ist zu verbessern, etwa durch die Schaffung eines Maßnahmebeauftragten ähnlich der Funktion eines Patientenanwaltes (wobei hier auch die systemische Funktion mit Evaluation und entsprechenden Berichten umfasst ist). Weiters ist vor allem im Entlassungsverfahren eine notwendige Verteidigung zu gewährleisten.

Aufgrund der Tragweite von Gutachten, die eine zeitlich unbegrenzte und damit auch lebenslange Anhaltung bewirken können, sind Qualitätsstandards samt angemessener Honorierung erforderlich.

VORSCHLÄGE FÜR DAS ÜBERGANGSMANAGEMENT UND DIE NACHSORGE

Zentrales Ziel des Maßnahmenvollzugs sollte sein, dass alle Behandlungsinterventionen ab dem ersten Tag des Vollzugs auf eine Vorbereitung einer Entlassung und somit auf Behandlung und Risikominimierung abgestimmt sind. Das Übergangsmangement beginnt, wenn die Gefährlichkeit des Insassen soweit abgebaut ist, dass eine Entlassung in Form von Vollzugslockerungen erprobt werden kann. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Justizanstalt (Fachdienste) mit dem Schnittstellenaufbau (Organisation der Unterkunft etc.).

Das Netz an Kooperationspartnern und das Repertoire an Methoden der jeweiligen Nachbetreuungseinrichtungen sind je Region bekannt.

Ein Qualitätsmanagement ist vor allem durch verbindliche Qualitätsstandards (Fortbildung, Betreuungsstandards, Fallreflexionen, Besprechungsstruktur etc.) und Controlling der Nachsorgeeinrichtungen bundesweit gewährleistet.

Es besteht eine Mindestbesprechungs- bzw. Kontaktstruktur für alle Einrichtungen einer Region.

Die Aus- und Fortbildung des Personals der Nachsorgeeinrichtungen wird zentral über die Vollzugsakademie bereitgestellt, da vor allem kleinere Nachsorgeeinrichtungen oftmals nicht die Möglichkeit haben, fachliche Aus- und Fortbildungen selbständig zu organisieren.

Im Zuge der Entlassungsvorbereitung wird nach einem Modell der differenzierten Wohnbetreuung vorgegangen. Nicht jeder Entlassene braucht einen vollbetreuten Wohnplatz in einer Nachsorgeeinrichtung. Ziel ist es, für jeden Entlassenen im Zuge der Entlassungsvorbereitung bedarfsorientiert die passende Wohnform zu finden:

„stationär“, d.h. es ist 24/7 Betreuung notwendig

„teilstationär“ – regelmäßige aufsuchende Betreuung z. B. in einer betreuten Wohngemeinschaft, „ambulant“ – (aufsuchende) Betreuung in der eigenen Wohnung

Durch eine Sozialnetz-Konferenz vor der Entlassung kann vor allem bei Klienten, die in eine eigene Wohnung entlassen werden, das soziale Netz (Angehörige, Freunde, Bekannte) aktivierend einbezogen

werden. Gleichzeitig erfolgt eine Vernetzung mit professionellen Betreuungspersonen zur Unterstützung und Kontrolle des Klienten als begleitende Maßnahme im Zuge der Entlassungsvorbereitung.

In der Phase des Übergangsmagements wird ein externer Case-Manager für das Schnittstellenmanagement etabliert. Es bietet sich an, dass die Bewährungshilfe dieses Case-Management übernimmt. Einerseits hat die Bewährungshilfe einen gesetzlichen Auftrag ab dem Zeitpunkt einer bedingten Entlassung, andererseits ist diese österreichweit flächendeckend durch Einrichtungen vertreten. Grundlage für die Bewährungshilfe-Betreuung könnte eine Vorbetreuung im Hinblick auf eine bedingte Entlassung sein. Dem Case-Manager sollen alle Informationen aus dem Behandlungsplan der Justizanstalt zur Verfügung stehen. Es gibt eine enge Kooperation mit dem sozialen Dienst, den Nachbetreuungseinrichtungen und dem Entlassungsgericht. Ziel ist es, den sozialen Empfangsraum nach der Entlassung vorzubereiten und einen „roten Faden“ in der Behandlung/Betreuung „von drinnen nach draußen“ zu gewährleisten. Sollte es zu einer Zurücknahme der Lockerungen kommen, so zieht sich der Case-Manager solange zurück („stand by“), bis wieder welche stattfinden.

Die Budgetierung für das Case-Management muss sichergestellt sein, da dieses über die normale Betreuung im Sinne der Bewährungshilfe hinausgeht.

Es soll die Möglichkeit einer stationären Krisenintervention für die Dauer von 3 Monaten geschaffen werden. Der Klient kehrt dann bei akuten Verschlechterungen für begrenzte Zeit zur stationären Behandlung in die Maßnahme zurück. Dadurch kann auf akute Krisen mit erhöhtem Risiko reagiert werden. Die Einführung einer solchen Möglichkeit der raschen Krisenintervention würde den Mut zu bedingter Nachsicht oder bedingter Entlassung aus der Maßnahme erheblich erhöhen.

Es muss gewährleistet sein, dass Weisungen, etwa sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, finanziert werden, um Betreuungserfolge nicht zu gefährden.

Die psychotherapeutische Nachsorge in Form einer Behandlung beginnt grundsätzlich bereits während der Unterbringung. Sie sollte im Regelfall bereits ab Beginn der Vollzugslockerungen starten, um eine therapeutische Beziehung bereits vor der Entlassung aufzubauen.

Es besteht eine gesicherte Finanzierung für die gesamte Angebotspalette. Eine Beteiligung der Länder (Durchlässigkeit der Bundes- und Landesfinanzierung) durch eine 15a-Vereinbarung wird erreicht. Alle Angebote, egal ob landes- oder bundesfinanziert, stehen in der Nachsorge bedarfsorientiert zur Verfügung.

RESÜMEE

Die Überführung aller zurechnungsunfähigen Insassen als Patienten in die Psychiatrie wäre ein großer Veränderungsschritt. Davon abgesehen gibt es nicht „die eine große Maßnahme“, sondern viele „kleinere Schritte“, die den Maßnahmevollzug insgesamt nachhaltig verändern würden. Benötigt werden Reformwille, Ausdauer, Beharrlichkeit, Energie, Steuerung und die Zusammenarbeit und Vernetzung der beteiligten Akteure. Angesichts der menschenrechtlichen Sensibilität einer möglichen zeitlich unbegrenzten Anhaltung und damit einer Maßnahmeunterbringung bis zum Tod, sind politische Zurückhaltung und verantwortungsvolle Mitarbeit eine wünschenswerte Grundhaltung.

Maßnahmenvollzug vs. Menschenrecht

von Paula Flicker,
Studentin Politikwissenschaften

Seit der Entstehung der Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Idee es war, grundlegende Gerechtigkeit und die selben Rechte für alle Menschen auf unserem Planeten zu schaffen, hat sich viel bewegt. Gesetze zu Gleichberechtigung von Mann und Frau wurden gestärkt, es kam zur Abschaffung von Sklaverei und Folter; Rechtsstaatlichkeit mit einer Anzahl an Rechten für Beschuldigte wurde eingeführt, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit und viele andere Grundrechte wurden geschaffen. Mindestens genau so viel ist jedoch, trotz der Einführung von Menschenrechten, unverändert geblieben. Nach wie vor, und trotz der Menschenrechtskonvention, gibt es Diskriminierung, Rassismus, Zensur, Gewaltverbrechen und Kriege weltweit. Überall kämpfen Menschen für die Umsetzung von Menschenrechten und jährlich sterben daran Tausende. Dabei trügen die Bilder in unseren Köpfen, denn Menschenrechtsverbrechen geschehen nicht nur in der sogenannten „Dritten Welt“, in Religionskriegen im Nahen Osten, bei Militärputschs in Afrika, bei Guerillakriegen in Südamerika oder bei der Ausbeutung von Menschen in Asien. Auch in der „Westlichen Welt“ gibt es Hassattentate aufgrund von Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit. Edward Snowden sitzt im Exil trotz des Rechtes auf Meinungsfreiheit, auf den Straßen von Paris werden Karikaturisten erschossen und in Österreich erhalten geistig abnorme Rechtsbrecher keine seriösen Gutachten oder Verfahren.

Wie ich sehr schnell zu Beginn meiner Recherche zum Thema Maßnahmenvollzug deutlich zu spüren bekommen habe, handelt es sich hierbei um ein sehr sensibles Thema, das sowohl Menschen die bereits in Kontakt damit gekommen sind, als auch jene, die zum ersten Mal über den Maßnahmenvollzug und dessen Existenz erfahren haben, sehr stark berührt. Auffallend ist leider, dass Gefängnisse und „Geistesranke“ noch große Tabuthemen sind, worüber unsere Gesellschaft viel zu wenig informiert ist. Obwohl sich die Bekanntheit um den Maßnahmenvollzug ausbreitet, stoße ich mit diesem Thema in den meisten Fällen noch auf komplette Unwissenheit und Ablehnung. Diese Erfahrungen bestätigen für mich die Ergebnisse von Studien, deren Ergebnisse ein gestiegenes Sicherheitsbedürfnis und steigende Häftlingszahlen aufweisen und sie machen den Maßnahmenvollzug somit zu einem gesellschaftspolitischen Thema. Meines Erachtens ist es wichtig Themen aufzugreifen, die aus der Gesellschaft verdrängt werden und somit auch mehr politischer Aufmerksamkeit bedürfen. Anstatt also mit dem Finger auf andere Länder und deren Menschenrechtsverbrechen zu zeigen, ist es wichtig, zuerst hinter die eigenen Kulissen unserer Gesellschaft zu blicken. Auch in Österreich finden sich nämlich einige Bereiche mit dringendem Renovierungs- und Neugestaltungsbedarf.

Als Politikwissenschaftlerin gestaltet sich die Arbeit an einem Thema mit so vielen juristischen Fassetten nicht immer ganz einfach. Im Gegenteil, als Nicht-Juristin bedarf es für das Verständnis so mancher Gesetzestexte sogar einer mehrfachen Übersetzung. Gerade dieser Aspekt der Arbeit ist für mich allerdings auch ein sehr wichtiger, den ich betonen möchte. Als Akademikerin gehöre ich einem weltweit kleinen, privilegierten Personenkreis an, der studiert hat und in der Lage ist komplexe Texte, Ausdrücke und wissenschaftliche Sprache zu verstehen. Trotz all dem war es schwierig und in manchen Bereichen alleine nicht möglich. Dabei stellt sich für mich die Frage: Welche Chancen hat dann ein psychisch kranker, „geistig abnormer“ Mensch der, wie Michael Bencza sagt: „ nicht einmal fünf Zeilen schreiben kann (Bencza 2014: Zeile 434-435, Interview)“, seine Rechte als Insasse zu verstehen?

Der tatsächliche Auslöser diese Arbeit zu schreiben war eine Erfahrung, die ich im Herbst 2014 mit einer Psychologin machte, als ich gerade erst begonnen hatte zu recherchieren und mir über das Thema meiner Bachelorarbeit noch nicht sicher war. Nachdem ich ihr das Thema Maßnahmenvollzug als ein Mögliches vorstellte, hörte sie gespannt zu und fragte mich nach meinem Bezug und meinem Zugang. Die Idee, eine Spannung zwischen Maßnahmenvollzug und Menschenrechten zu untersuchen, fand sie absurd und legte ihre Gründe für eine klare Befürwortung des Maßnahmenvollzugs dar. Ihrer

Ansicht nach seien psychisch kranke Menschen wegzusperren, da sie für die Gesellschaft gefährlich seien und eine Bedrohung darstellten. Die Zwangsbehandlung von Insassen im Maßnahmenvollzug sei ebenfalls zu befürworten, da sie den Insassen gut täte und ihnen helfen würde, ihre Anspannungen und Abnormitäten zu sortieren und zu ordnen. Anstalten seien der beste Ort für Menschen, die als geistig abnorm eingestuft würden, da sie hier die beste, professionelle medizinische Betreuung und Begutachtung fänden. Am Ende der Einheit, nachdem mir die Psychologin W. etwa 45 Minuten lang ihre Ansichten zum Maßnahmenvollzug aufgedrängt hatte, kam sie dann doch wieder auf den Boden und bemerkte etwas peinlich berührt, dass sie wohl etwas zu stark auf dieses Thema eingestiegen war und persönliche Erfahrung mit professioneller Arbeit vermischt hatte. Es stellte sich heraus, dass sie selbst als Psychologin längere Zeit in der Anstalt Göllersdorf tätig war, und dort eine sehr traumatisierende Erfahrung gemacht hatte. Dieses Erlebnis war für mich nicht nur prägend, sondern hauptsächlich erschreckend, und zeugt für mich von einem starken Mangel an Supervisionsmöglichkeiten auch für das involvierte Personal. Der Umgang mit geistig abnormen Menschen, ob mit schwerer Geisteskrankheit oder nur leichten Abnormitäten, kann offenbar starke Emotionen auslösen und sollte deshalb unbedingt in einem gut kontrollierbaren, wohlwollenden System mit professionellen Fachkräften eingebettet sein. Dabei scheint sich die Professionalität der Fachkräfte sowohl von juristischer als auch medizinischer Seite als besonders schwierig zu gestalten, unter anderem, weil sich die Kommunikation und die Sprache zwischen diesen zwei so umfangreichen Fachgebieten deutlich unterscheidet.

Über die Situation der Gutachten schreibt schon Johannes Spreitzer, Dissertant der Universität Wien, bereits 1988: „Während über die Verurteilung wegen einer Tat allein die Gerichte entscheiden, ist die Grundlage der Gefährlichkeitsprognose ein Sachverständigengutachten. Die Einweisung in den Maßnahmenvollzug wird deswegen sowohl abhängig von der Neigung der Richter, diese Sachverständigengutachten anzufordern, als auch vom Hang der ausgesuchten Sachverständigen, Einweisungen zu fordern bzw. abzulehnen. Die de jure vorgegebene Trennung zwischen dem Gutachten der Sachverständigen und dem Urteil der Richter wird ständig verletzt. Die Sachverständigen mischen sich auch in Rechtsfragen ein und bestimmen die Entscheidung der Richter in der Praxis mit. Sie sind de facto „Nebenrichter, aber gleichwohl Richter“ (vgl. Foucault 1979:31). Mit veränderten Begriffen: „Ihr Urteil heißt nicht mehr Urteil, sondern Gutachten (Spreitzer 1988:58).“ Neben Johannes Spreitzer gibt es auch von Wolfgang Gratz wichtige Werke, die bereits Mitte der 1980er Jahre, also nur gut 10 Jahre nach Einführung des Maßnahmenvollzugs, die selben Probleme und Missstände aufgreifen, um die es auch heute geht. Ähnliche Ergebnisse wie die der aktuellen Kunzl-Studie, brachten bereits Untersuchungen von Wolfgang Gratz, bei welchen er 1986 knapp 400 Gutachten des österreichischen Maßnahmenvollzugs auswertete. Beide Studien untersuchten die Qualität von österreichischen psychiatrischen Gutachten des Maßnahmenvollzugs und entdeckten große Mängel bei Untersuchungsmethoden, Glaubwürdigkeit, Therapieempfehlungen oder Transparenz der Gutachten (uvm.). Diese zum Teil sogar alten Enthüllungen veranlassen mich dazu, die Behauptungen über einen „eingeschlichenen Habitus“ bezüglich Gutachterwesen und gerichtlicher Verhandlungen anzuzweifeln. Denn Missstände, die bereits seit knapp 30 Jahren existieren und schon damals kritisiert wurden, ohne Aufmerksamkeit zu erhalten, lassen sich für mich nicht so einfach unter der Kategorie „eingeschlichener Habitus“ abtun.

Viel eher bestätigt dies für mich noch die fehlerhafte gesetzliche Lage zum österreichischen Maßnahmenvollzug. Nachdem sich schon bei der Einweisung und im Sachverständigenwesen Unklarheiten und Ungerechtigkeiten ergeben, ist das Haftprüfungsverfahren noch wesentlich komplexer. Trotz des großen Ausmaßes an Lektüre zum österreichischen Maßnahmenvollzug ließ sich während meiner Recherche hierzu kaum etwas finden, und auch Gesetzesbücher bieten nur skeletthafte Vorschriften. Somit bleiben als einzige Informationsquellen die Erfahrungsberichte von

Insassen und Verteidigern, die bereits Teil solcher Geheimverhandlungen sein durften. In einer Rede zum Maßnahmenvollzug bringt es Rechtsanwältin Katharina Rueprecht auf den Punkt: „Man kann sich als Strafverteidiger auch gar nicht auskennen (Rueprecht 2014: Zeile 100, Rede).“ Gemäß §25 Strafgesetzbuch muss die Notwendigkeit der Unterbringung in einer Anstalt für „geistig abnorme Rechtsbrecher“ alljährlich überprüft werden. §167 Strafvollzugsgesetz ergänzt hier jedoch, dass eine Anhörung des Unterbrachten nur einmal innerhalb von zwei Jahren stattzufinden hat. Für die Entscheidung über die Notwendigkeit der weiteren Anhaltung ist lediglich eine Stellungnahme der Anstalt notwendig, aufgrund welcher der Richter ohne jegliche Förmlichkeit eines Verfahrens seine Entscheidung fällt, welche dem Unterbrachten später übermittelt wird.

Hat der Unterbrachte Glück, und es kommt zu einer Anhörung, findet diese häufig ohne Verteidiger statt, da die Anstalt wie Michael Bencza es beschreibt: „verabsäumt, uns zu sagen, dass es den Antrag auf Verfahrenshilfe gibt. Weil man eben nicht will, dass der Insasse da mit einem Anwalt kommt. Weil da könnte er ja etwas erreichen für den Insassen. (...) Das ist ein 7 A4-seitiger Antrag. Die 8. Seite ist ein Merkblatt. Und diese 7 A4 Seiten muss ein Insasse mit einem IQ von 70 ausfüllen, der nicht einmal im Stande ist, einen Brief selber zu schreiben (Bencza 2014: Zeilen 905-914, Interview). Geht der Antrag durch, und der Unterbrachte bekommt einen Verfahrenshelfer gestellt, sind diese im meisten Fall keine Maßnahmenvollzugsexperten und müssen sich in dieses Spezialgebiet mit Hilfe der Gesetzesbücher und dazu vorliegenden Kommentaren erst einlesen. Dabei beginnt eine Suche durch das lange Strafvollzugsgesetz nach einer konkreten Beschreibung dieses Verfahrens zur Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug. Unter §17 des StVG finden sich die Worte: „Es gelten die Rechte des Beschuldigten (ÖStVG 2014: §17)“. Ob damit die Rechte der Hauptverhandlung wie Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und das Recht auf Akteinsicht gemeint sind, oder ob es eigene Regelungen zu einem Entlassungsverfahren gibt, bleibt unklar. In einem Interview mit dem Magazin Blickpunkte aus dem Jahr 2013 sagt Rechtsanwalt Dr. Graupner: „Es ist erst seit einigen Jahren Praxis, dass bei der Anhörung auch Rechtsanwälte dabei sind und diese auch etwas sagen dürfen. Der Anlassfall war ein Insasse vom Mittersteig. (...) In dem Anlassfall war ich dann bei der Anhörung dabei, bei der damaligen, mittlerweile verstorbenen, Präsidentin des Straflandesgerichtes, die, als ich etwas fragen wollte, gemeint hat: „Herr Doktor, Sie dürfen da sitzen, aber sagen dürfen sie nichts. Sie können am Schluss etwas sagen.“ Daraufhin habe ich wieder Beschwerde eingelegt und gewonnen (Graupner 2013 in Blickpunkte 2013: 42, Interview).“

Welche Taktik also bei einem Entlassungsverfahren zur Aufhebung der Maßnahme führt, bleibt ungeklärt. Klar ist jedoch, dass diese Form des Verfahrens, welches offiziell nur eine Anhörung ist, große gesetzliche Unklarheiten in sich birgt und definitiv nicht den Regeln eines fairen Verfahrens entspricht. Erst vor wenigen Monaten erging ein Urteil des OLG (Oberlandesgericht), wonach es dem Verteidiger nicht gestattet ist ein Schlusswort zu sprechen (Beschluss des OLG: 17Bs 314/14x). Demzufolge ist zwar die Anwesenheit eines Verfahrenshelfers und auch das Einbringen von Beweismitteln gestattet, nicht jedoch das Schlussplädoyer. Mit dem zusätzlichen Ausschluss der Öffentlichkeit, der üblichen Praxis Akten nicht einsehen zu dürfen und den ungeklärten Rechten des Verteidigers verstößt diese Form des Verfahrens gegen die grundlegenden Prinzipien des Artikel 6. MRK, dem Gebot eines fairen Verfahrens.

Nach einer eingehenden Untersuchung der österreichischen Gesetzeslage und ihrer praktischen Umsetzung lassen sich einige Schlussfolgerungen über den Maßnahmenvollzug ziehen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Maßnahmenvollzug in seiner heutigen Umsetzung nicht den damals sehr fortschrittlichen Plänen von Christian Broda entspricht. Die ursprüngliche Idee, geisteskranken Menschen für ihre Straftat nicht zu bestrafen, sondern zu heilen und in medizinisch betreute Institutionen zu bringen, ist wahrscheinlich unter anderem an einem Mangel an Ressourcen gescheitert. So findet sich heute ein Großteil der Betroffenen neben Insassen in regulären Haftanstalten, in denen sich überhaupt keine medizinischen Fachkräfte finden, anstatt in den gesetzlich vorgesehenen Sonderanstalten. Hinzu kommen Sachverständige, die aus 3-minütigen Begutachtungen ein „Copy- Paste“

Gutachten erstellen und einfach nur die Namen von Insassen austauschen, während der Inhalt des Gutachtens gleich bleibt. Aufgrund dieser Form der Begutachtung finden sich heute Insassen, die viele Jahre über ihre Strafhaft hinaus inhaftiert sind. Dabei stellt sich mir nur die Frage: Wenn das keiner Strafe entspricht, was dann?

Um die genannten Umstände und Missstände in Österreich zu verändern und zu berichtigen, braucht es eine klare Gesetzesreform. Die fehlerhafte Umsetzung des Maßnahmenvollzugs liegt nämlich nicht an der puren Boshaftigkeit von Mitarbeitern, sondern klarer Weise an einer uneindeutigen Gesetzeslage.

Für eine Gesetzesreform bedarf es jedoch zunächst der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, welche Politiker veranlasst, zu handeln. In diesem Sinne erstreckt sich der Maßnahmenvollzug also nicht ausschließlich über den Bereich der Juristik, sondern auch über den der Politik und generell der Gesellschaft. Eine Gesellschaft voller Ausgrenzung und Ignoranz wird auf Dauer immer wieder auf Schwierigkeiten stoßen. Meines Erachtens nach würde daher eine Reform des Maßnahmenvollzugs nach dem deutschen Beispiel der Sicherungsverwahrung und dem skandinavischen Motto der Normalisierung und Reintegration für Österreich einen großen Schritt in eine moderne Gesellschaft darstellen.

QUELLEN

Bencza., M. (2014): Interview zwischen Paula Flicker und Michael Bencza zum Maßnahmenvollzug.

Wien. 20.12.2014.

Foucault, M. (1975): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 14. Auflage,

Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Rueprecht, K. (2014): Rede zum Maßnahmenvollzug.

Parlament. Wien. 10.12.2014.

Graupner, H. (2013): Helmut Graupner zum Maßnahmenvollzug.

Interview. In: Blickpunkte, Sonderausgabe "Maßnahmenvollzug",

JA- Mittersteig, Eigenverlag- Druck JA- Stein. S. 36-42.

Spreitzer, J. (1988): Der Maßnahmenvollzug in Österreich aus sozialwissenschaftlicher Sicht.

Eine Bestandsaufnahme seiner Rechtfertigung und Durchführung.

Diplomarbeit, Universität Wien.

